

Synopse zur Neuaufstellung des Landschaftsplans Horneburg

Gegenüberstellung der innerhalb des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen

Beteiligte ohne Rückmeldung innerhalb der gesetzten Fristen:

Naturschutzverbände

Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.

Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.

Landesverband Niedersachsen, Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.

Naturschutzverband Niedersachsen

Kommunen

Gemeinde Jork, Hansestadt Buxtehude, Hansestadt Stade, Samtgemeinde Apensen, Samtgemeine Harsefeld, Samtgemeinde Lühe

Unterhaltungs- und Deichverbände

Deichverband I. Meile Alten Landes

Hollerner Moorschleusenverband

Horneburg-Dollerner Moorschleusenverband

Unterhaltungsverband Nr. 15 Aue

Unterhaltungsverband Nr. 16 Altes Land

Wasser- und Bodenverband Agathenburger Moor

sonstige Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Avacon AG

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post u. Eisenbahnen (BnetzA)

Deutsche Bahn AG, Bundesbahndirektion

Deutsche Post AG

Deutsche Telekom AG, T-Com, Technische Infrastruktur Niederlassung Nord, Projektierung und Baubegleitung

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover

E.ON Hanse AG

E.ON Netz GmbH
Ev.-Luth. Kirchenkreis Buxtehude
Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Horneburg
Hamburger Stadtentwässerung Untere Elbe
Kabel Deutschland, Vertrieb und Service GmbH & Co KG, Verteilnetzplanung
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
- Regionaldirektion Otterndorf, Katasteramt Stade
- Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst
Niedersächsische Landesforsten
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Niedersächsisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz NLWKN, Stade
Polizeiinspektion Stade
Schleswig-Holstein Netz AG
Stadtwerke Buxtehude GmbH
Stadtwerke Stade GmbH
Trinkwasserverband Stader Land

Beteiligte, die mitgeteilt haben, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen

Kommunen

Samtgemeinde Fredenbeck (17.10.19)

sonstige Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co KG (27.09.19 / 25.10.19)

EWE-Netz GmbH (15.10.19 / 29.10.19)

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Wirtschaftspolitik und Regionalmanagement (08.10.19 / 26.11.19)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven (05.11.19)

Vodafone (14.10.19 / 20.11.19)

Beteiligte, die zu wertende Stellungnahmen abgegeben haben

Naturschutzverbände

Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Deutschland, LV Niedersachsen e.V. (11.12.19)

NABU Kreisverband Stade e.V. (28.11.19)

Unterhaltungs- und Deichverbände

Deichverband II. Meile Alten Landes (10.10.2019)

Wasser- und Bodenverband Bullenbruch (06.12.19)

sonstige Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Facility Management (09.12.19)

ElbEnergie GmbH (10.10.19 / 04.12.19)

Industrie- und Handelskammer Stade (29.11.19)

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Fachbereich Landwirtschaft und Bodenschutz (09.12.19)

LBEG, Fachbereiche Rohstoffwirtschaft und Bergaufsicht Hannover (09.01.20)

Landkreis Stade (05.12.19)

Landvolk Niedersachsen, Kreisbauernverband Stade e.V. im Auftrag von Mitglied 1, Dollern s.u. (09.12.19)

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde (14.11.19)

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade (11.12.19)

TenneT TSO GmbH (12.12.19)

Wasser- und Schifffahrtsamt (02.12.19)

50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb (03.12.19)

Beteiligung der Öffentlichkeit

Helmut Meyer Hagenah GmbH & Co KG (02.12.19)

RAISA eG (03.12.19)

gemeinsame Stellungnahme von Rechtsanwälte Günther in Vollmacht für 5 Bürger, Agathenburg vom 09.12.19

Bürger 2, Bliedersdorf (31.10.2018/28.11.19)

Bürger 3 (05.12.19)

Bürger 4, Dollern (Stellungnahme vom Landvolk Niedersachsen im Auftrag für Mitglied vom 09.12.19)

In der linken Spalte sind die relevanten Inhalte der Stellungnahme des/der Beteiligten aufgeführt; in der rechten Spalte erfolgt die Stellungnahme des Instituts für angewandte Biologie. Änderungen oder Ergänzungen, die aufgrund der Stellungnahmen und Einwendungen bei der Endfassung des Landschaftsplanes berücksichtigt werden, sind farbig hinterlegt.

BUND Kreisgruppe Stade (08.12.2019)	Stellungnahme des Instituts für angewandte Biologie (IfaB)
<p>Im gesamten Gemeindegebiet von Nottensdorf im Süden bis Agathenburg im Norden stellt der Übergang von der Geest zum Geestrandmoor eine markante topographische Linie dar, die vom Verlauf der DB-Strecke begleitet und zugleich gestört wird. Insbesondere werden die in den Kerbtälern der Geestkante verlaufenden kleinen Bäche an der Bahnlinie unterbrochen, zum Teil angestaut und dadurch eine natürliche Entwicklung und freies Fließen massiv beeinträchtigt. Alle Kerbtäler sollten deshalb im Landschaftsplan mit einem Entwicklungsziel für Gestaltung von Natur und Landschaft, Gewässerrenaturierung und Biotopverbund kleine Fließgewässer gekennzeichnet werden. Dies gilt auch für die parallel zu den Bahngleisen verlaufenden Kleingewässer sowie den Bach zu ehem. Wassermühle Horneburg (Schlagebecker Mühle). Es wird empfohlen, diese Kleingewässer genauer zu kartieren und ihr Entwicklungspotenzial im Detail festzulegen.</p>	<p>Der Geesthang ist im Landschaftsplan aufgrund seiner hohen Bedeutung in vielfältiger Hinsicht Gegenstand der Betrachtung: Etwa in Karte 2 „Arten und Biotope“ mit den Bereichen 8.1/8.2 und 8.3, (hohe Bedeutung für Arten und Biotope) bzw. das Gebiet 8 im textlichen Teil (Kap. 3.1.5.2). Das schließt selbstverständlich die kleinen Kerbtäler, die kleinen vorhandenen Fließgewässer und quelligen Bereiche mit ein. In Karte 3 „Landschaftsbild“ wird die Geestkante durch eine besondere Schraffur hervorgehoben und angrenzende Bereiche entsprechend ihrer teilweise mittleren bis hohen Bedeutung hervorgehoben. Karte 4 „Biotopverbund“ betont die besondere Bedeutung für Feucht- und Waldbiotopverbund. Dabei sind einzelne kleinere Gewässer aufgrund der maßstäblichen Darstellung und Übersichtlichkeit nicht einzeln abbildbar. In Karte 6 „Planungs- und Entwicklungskarte“ münden die vorrausgegangene Einstufung der Bereiche am Geesthang in weiträumige Unterschutzstellungen (LSG14 und zahlreiche § 30-Biotope). Datengrundlage für die Einstufung der Gewässer bildete der LRP des Landkreises Stade. Dabei ist eine Überprüfung des aktuellen Zustandes einiger Bereiche sicherlich angezeigt. Eine aktuelle Kartierung der Kleingewässer war jedoch nicht Gegenstand des Landschaftsplanes.</p>
<p>Der BUND begrüßt die Darstellung zu den Waldbiotopverbundflächen in der Karte 4. Zur Realisierung bedarf es einer genaueren Zeit-, Maßnahmen- und Kostenplanung. Waldvermehrung darf nicht nur als Nebenprodukt von Eingriffen in Natur und Landschaft an anderer Stelle als Ausgleich bzw. Ersatz stattfinden, sondern muss in einer waldarmen Landschaft wie im Landkreis Stade ein eigenständiges strategisches Ziel sein, das auch finanziell abgesichert werden muss. Eine besondere Bedeutung hat die langfristige Entwicklung der Waldbestände entlang der Geestkante als markantes landschaftsprägendes Element. Aufgrund der aktuell durchgeführten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Umsetzung ist nicht Gegenstand des Landschaftsplans.</p>

<p>und z. T. noch durchzuführenden Verkehrssicherungsmaßnahmen entlang der Bahnlinie, ist in weiten Bereichen auf dem Gebiet der Samtgemeinde ein neuer Bestand aufzubauen, der den Charakter eines stabilen Waldsaums aufweist. Mit der DB und der UNB ist die Artenzusammensetzung abgestimmt, die Samtgemeinde sollte in ihrem Zuständigkeitsbereich sich an dieses Konzept anschließen.</p>	
<p>Zu beachten ist bei allen Maßnahmen zur Schaffung von Waldbiotopverbundsystemen, dass dadurch nicht Offenlandverbindungen gestört werden oder verloren gehen. Am Beispiel der Verbindung der Geesthangwälder (Nottensdorfer Wald) mit den Wäldern der Auetalränder und weiter mit dem Rüstjer Forst wird deutlich, dass der Raum zwischen Siedlung und Wald eingeeengt wird. Für einen funktionierenden durchgängigen Biotopverbund für Offenlandarten (hier insb. Wiesenbrüter) wäre ein Korridor zwischen Bullenbruch und Auetal von Wald frei zu halten. In diesem Korridor sollte die Sandabbaufläche in Postmoor integriert werden. Der See benötigt für seine langfristige natürliche Entwicklung ein Pflegekonzept, dessen Maßnahmen seine Bedeutung als Biotop für Uferschwalben und Nahrungsbiotop für Fledermäuse (hier sollten die Daten des NABU 2019 beachtet werden!) sichert. Dafür darf der See aber nicht in eine isolierte Lage geraten und muss vor unkontrollierten Freizeitnutzungen geschützt werden.</p>	<p>Die Biotopverbundstruktur in der Samtgemeinde wird in Karte 4 „Biotopverbund“ sowie textlich in Kap 3.6 ausführlich dargestellt. Im Vergleich zum LRP wurde der Baggersee am Schragenberg (Sandabbaufläche) aufgewertet und ist als Stillgewässer mit einer Bedeutung für den lokalen Biotopverbund dargestellt (s.u., NABU-Stellungnahme). Als ehemaliges Abbaugewässer ist die Folgenutzung der Sukzession festgelegt. In Teilen ist seitens der Gemeinde eine gelenkte Freizeit-Nutzung und/oder Wohnbebauung beabsichtigt. Die naturschutzfachlichen Belange sind in den Abwägungsprozess innerhalb der jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren angemessen einzubeziehen.</p>
<p>Auch bei der Entscheidung über den Standort für die neue Schule müssen die Rahmensetzungen zum Biotopverbund beachtet werden.</p>	<p>Der Hinweis betrifft nachfolgende Planungsebenen.</p>
<p>Bezogen auf die Waldbiotopverbindungen sind die besonders bedeutsamen Waldbereiche an den Kleingewässern (Nottensdorfer Teiche, Dollerner Buschteiche oder Teiche in Agathenburg bei Airbus und am Schloss) mit ihrem Altbaumbestand zu schützen und zu integrieren.</p>	<p>Die angesprochenen Waldbereiche sind mit ihren Wertigkeiten in den entsprechenden Karten und textlich berücksichtigt worden.</p>
<p>Das landschaftsprägende und wertgebende Gewässer in der Samtgemeinde Horneburg ist die Niederung der Aue/Lühe. Wichtig für diese Naturschutzgebiet sind intakte Nebenbäche, die unverbaut bleiben müssen bzw. deren Verbauung gemäß den Verpflichtungen nach WRRL wieder zurückzunehmen sind. Für Hummelbeck, Lahmsbeck und Dollerner Bach sollten in Abstimmung mit dem</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fließgewässer werden in Kap. 3.4.2.1 beschrieben (s. Abbildung 6) und der z.Zt. unbefriedigende Zustand nahezu aller im Samtgemeindegebiet vorkommenden Fließgewässerkörper dargestellt. Auch das Kap. 5.4 Ökologische Gewässerunterhaltung/Renaturierung bzw. Verbesserung der Fließgewässerstruktur und Karte 6 „Planungs-</p>

<p>Landkreis Stade und dem NLWKN Renaturierungsplanungen und -maßnahmen durchgeführt werden.</p>	<p>und Entwicklungskarte“ weisen auf den großen Handlungsbedarf in diesem Bereich hin. In Kap. 5.4 werden die Bäche Heidbeck und Lahmsbeck als Beispiele für Bach-Renaturierung aufgenommen: „[...] und nach Möglichkeit Renaturierungen durchgeführt werden (z.B. an Heidbeck, und Lahmsbeck).“</p>
<p>Die Einleitung von Oberflächenwasser aus den Siedlungen in die kleinen Fließgewässer durch nur nach vorheriger Sammlung und Klärung in Rückhaltebecken erfolgen, das heißt die Gewässer dürfen die Becken/Teiche nicht durchfließen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zu sichern sind auch die Grabenstrukturen und -netze im Bereich des Geestrandmoores und im Bullenbruch. Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung muss darauf abgestimmt werden. Entwässerungen mit Folgen eine Grundwasserabsenkung führen zu weiteren Mineralisierung der Moorstrukturen und zum Freisetzen des dort gebundenen CO₂. Der BUND begrüßt deshalb die Entwicklung eines Feuchtbiotopverbundsystems östlich entlang der Bahnstrecke Horneburg – Stade.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. (s. Kap. 5.4 Ökologische Gewässerunterhaltung/Renaturierung bzw. Verbesserung der Fließgewässerstruktur und Karte 6 „Planungs- und Entwicklungskarte“ bzw. Karte 4 „Biotopverbund“)</p>
<p>Der Bullenbruch sollte aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Wiesenvogelschutz als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Seine Funktion als Polder für Aue-Hochwässer wird dadurch nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Der Bullenbruch erfüllt aufgrund der vorhandenen Ausstattung von Natur und Landschaft die Voraussetzungen als NSG und ist somit als NSG p1 in der Karte 6 „Planungs- und Entwicklungskarte“ verzeichnet und findet im entsprechenden Kapitel textlich Erwähnung (5.1.6.1).</p>
<p>Eine quantitative und qualitative Entlastung der Fließgewässer kann nur gelingen, wenn die Regenwasserrückhaltung im Siedlungsgebiet selbst erfolgt und mit deutlicher Verzögerung in die natürlichen Fließgewässer gelangt. Gleiches muss langfristig auch für landwirtschaftlich genutzte und drainierte Fläche gelten, um den Gewässergütezustand der kleinen Gewässer nachhaltig und gemäß Verpflichtung WRRL zu verbessern. Da aus diesen Maßnahmen auch Flächenbedarfe entstehen, erwartet der BUND dass die Samtgemeinde eine entsprechende Flächensicherung betreibt. Voraussetzung ist ein entsprechendes Konzept, das die Samtgemeinde in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem NLWKN (Beteiligung der Unterhaltungsverbände und</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Fließgewässer werden in Kap. 3.4.2.1 beschrieben (s. Abbildung 6) und der z.Zt. unbefriedigende Zustand nahezu aller im Samtgemeindegebiet vorkommenden Fließgewässerkörper dargestellt. Auch das Kap. 5.4 Ökologische Gewässerunterhaltung/Renaturierung bzw. Verbesserung der Fließgewässerstruktur und Karte 6 „Planungs- und Entwicklungskarte“ weisen auf den großen Handlungsbedarf in diesem Bereich hin.</p>

<p>Naturschutzverbände) aufzustellen hätte. Ziel muss die Gewässergüteklasse II sein in einem natürlich fließendem Gewässer.</p>	
<p>Zur geplanten Siedlungsentwicklung: Der Flächenverbrauch durch Siedlungsentwicklung und Verkehrsprojekte geht in Deutschland nahezu ungebremst weiter. Besonders gravierend ist der Flächenverbrauch in den kleineren Gemeinden im Umfeld von Ballungszentren. Der BUND kritisiert den Wettlauf der Gemeinden im Landkreis Stade um neue Einwohner durch die Ausweisung immer neuer Baugebiete für Einzel- und Doppelhäuser. Die Grundstücksgrößen schrumpfen zwar, aber die Wohnfläche/Person steigt weiterhin. Dies führt zu starken Flächenversiegelungen bei der Erschließung der Gebiete. Zusätzlich negativ wirkt sich der aktuelle Trend zum „Schottergarten“ aus. Die Samtgemeinde und die Mitgliedsgemeinden werden aufgefordert, hier deutlich durch die verbindliche Bauleitplanung gegenzusteuern und die Grundlagen dafür im Landschaftsplan und Flächennutzungsplan zu legen.</p>	<p>Zusätzliche Hinweise werden in Kapitel 5.3.1 aufgenommen (Ergänzung farbig hervorgehoben): „Weitere bei der Ausweisung neuer Baugebiete zu beachtenden Vorgaben: - Sicherung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes durch sparsamen Flächenverbrauch (Innen- vor Außenentwicklung und Brachflächenrecycling, Aktivierung ungenutzter Baugrundstücke), Begrenzung der Bodenversiegelung (u.U. auch Auflagen zu „Schottergärten“ in Bauleitplanung prüfen) - Verwendung von ortstypischem und dorfgerichtetem Fahrbahnmaterial, - Anlage schmaler Fahrbahnen, für die Breite eines PKWs mit Ausweichbuchten, mit seitlichen Grünstreifen in den Neubaugebieten (auch als Vorbildfunktion der Kommune im Hinblick auf „Schottergärten“, s. 5.3.3).“</p>
<p>Der BUND fordert die Samtgemeinde auf, den Umfang der Planungsflächen für die Siedlungsentwicklung (insb. In Dollern und Horneburg) zu überprüfen und deutlich zurück zu nehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

NABU Kreisverband Stade e.V. (28.11.2019)	
<p>Biotopverbund Im Bereich des Auetals zwischen Horneburg/Bliedersdorf, an den Ortsteilen Postmoor und Schragenberg vorbei über Teile der Gemeinde Nottensdorf hinweg bis hin ins Moorgebiet „Bullenbruch“ wird ein breiter Biotopverbund Feuchtgebiete von überregionaler Bedeutung ausgewiesen. Der Bereich südlich von Postmoor und Schragenberg ist in Karte 4 „Biotopverbund“ des Landschaftsplans als Korridor zur Schließung von Unterbrechungen im Waldbiotopverbundsystem gekennzeichnet (s. Abb. 1). Wir unterstützen die gemachten Aussagen im Landschaftsplan zum verbindenden Charakter dieses Gebietes (Nottensdorfer Wald <> Wälder der Auetalränder <> Rüstjer Forst) sehr! Ebenfalls unterstützen wir die These, dass dieser Biotopverbund eine besondere Bedeutung durch seine Durchgängigkeit besitzt und daher aus naturschutzfachlicher Sicht einerseits von Barrieren und Zerschneidungen freizuhalten und andererseits mit feuchteabhängigen und/oder Wald- und Gehölzbiotopen anzureichern und aufzuwerten ist. Zudem begrüßen wir, dass der Landschaftssee (Baggersee) zwischen den Ortsteilen Postmoor (Gem. Bliedersdorf) und Schragenberg (Gem. Nottensdorf) als Stillgewässer mit einer Bedeutung für den lokalen Biotopverbund dargestellt ist.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Fledermausvorkommen Der NABU selbst kann durch eigene Messungen am Landschaftssee, der zwischen den Ortsteilen Postmoor und Schragenberg liegt, ein Fledermausvorkommen bestätigen. Erfasst wurden beispielsweise u. a. die Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), die Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) sowie die Rauhhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>). Die in der Anlage aufgeführten Daten wurden erfasst von Wolfgang Ebbinghaus (2. Vorsitzender des NABU, Kreisverband Stade & NLWKN Fledermaus Regionalbetreuer).</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt. Der See wird mit einer erhöhten Bedeutung für Arten und Biotope klassifiziert und in Karte 2 entsprechend aufgenommen. Auch eine Höherstufung bei der Klassifizierung bei „Bedeutung der Biotoptypen“ wird vorgenommen. Symbole für eine „Besondere Bedeutung Fauna“ werden in der Karte 2 eingefügt (Fledermäuse und Brutvögel). Die in Karte 2 (Arten und Biotope) ausgewiesenen Bereiche mit der Bezeichnung „08.4“ werden als Bereiche mit „hoher Bedeutung für Arten und Biotope“ hochgestuft. Textlich werden folgende Abschnitte ergänzt:</p>

<p>Es besteht nach unseren Erkenntnissen eine direkte Verbindung zu den Fledermaus-Hotspots an den Teichen in Nottensdorf zwischen der B73 und der Bahnstrecke Stade/Hamburg. Auf Basis zahlreicher Beobachtungen wird angenommen, dass eine Flugroute zwischen der Aueniederung, den Nottensdorfer Teichen und dem Neukloster Forst von Fledermäusen als Verbundsystem genutzt wird (s. Abb. 2).</p> <p>Wir fordern, dass die benannten sowie in der Anlage dokumentierten Fledermausvorkommen entsprechend im Landschaftsplan katalogisiert, textlich dokumentiert und in den entsprechenden Karten dargestellt werden.</p> <p>Folglich sind auch die in der Entwurfsplanung der Karte 2 „Arten und Biotop“ ausgewiesenen Bereiche mit der Bezeichnung „08.4“, Bereiche mit „erhöhter Bedeutung für Arten und Biotop“ mindestens als Bereiche mit „hoher Bedeutung für Arten und Biotop“ hoch zu stufen.</p>	<p>Kap. 3.1.4.3: „Jagende Individuen [des kleinen Abendseglers] am Geesthang zwischen Horneburg und Dollern sind nachgewiesen sowie an den Fischteichen „An der Bahn“ (Nottensdorf) (Ebbinghaus/NABU, schriftl. Mitteilung), ein Quartier ist auf dem Gebiet der Samtgemeinde jedoch nicht bekannt.“</p> <p>„Für Wasser- und Zwergfledermaus sind überwiegend Jagdnachweise erbracht bzw. potenzielle Jagdgebiete ermittelt worden (etwa an den Stillgewässern des Geesthanges und am Baggersee am Schragenberg, Ebbinghaus/NABU, schriftl. Mitteilung); es sind jedoch auch Quartiere belegt.“</p> <p>Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Säugetieren:</p> <p>„Aufgrund neu vorliegender Nachweise über Fledermaus-Jagdreviere und Uferschwalben-Brutvorkommen (Ebbinghaus/NABU, schriftl. Mitteilung) wurde ein weiteres Gebiet in die Kategorie „erhöhte Bedeutung“ aufgenommen und ein Gebiet von erhöhter in die hohe Kategorie eingestuft (Abstimmung mit Landkreis, Dr. Uwe Andreas).“</p>
<p>Gewässer</p> <p>Uns wurde von einer Sichtung des Eisvogels am Landschaftssee in Nottensdorf berichtet. Darüber hinaus wurden auch von vielen NABU-Mitgliedern an allen Teichen des Geesthanges in Nottensdorf Eisvögel beobachtet. Aus diesem Grund wurde auch eine künstliche Bruthöhle für diese Art gebaut. Wir fordern, dies im Landschaftsplan darzustellen (u.a. in Karte 2 „Arten und Biotop“) und textlich zu dokumentieren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Kapitel 3.1.4.1 wird dem Hinweis zum Vorkommen des Eisvogels entlang des Geesthanges Rechnung getragen:</p> <p>„Der Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) bevorzugt naturnahe Gewässer wie den Steinbeck und die Aue sowie die Stillgewässer entlang des Geesthanges.“</p>

<p>Ebenfalls in den Karten darzustellen sind die Vorkommen der Uferschwalbe im Bereich des Landschaftssees (östlicher und süd-östlicher Hang), die in Kapitel 3.1.4.1 im textlichen Entwurf zu diesem Landschaftsplan explizit hervorgehoben werden. Diese Population sollte auf jeden Fall erhalten und geschützt werden. Auch das süd-östliche/südliche Hanggelände bietet hervorragende Eigenschaften für das Brutgeschäft dieser Schwalbenart. Das Naturschutzamt des Landkreises Stade hat diese Population dokumentiert. Wir fordern im Bereich des Landschaftssees und des Geesthanges eine entsprechende Ergänzung der Karte 2 um das Symbol für „Besondere Bedeutung Brutvögel“.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Das Symbol für eine „Besondere Bedeutung Fauna“ wird in der Karte 2 im Bereich des Sees eingefügt (Brutvögel).</p>
<p>Der o. g. Landschaftssee ist mindestens wie die schützenswerten Biotope in der östlich/süd-östlich gelegenen Nachbarschaft (Karte 2 „Arten Biotope“, Kennzeichnung „08.4“) mit einer „erhöhten Bedeutung für Arten und Biotope“ zu klassifizieren und in Karte 2 „Arten Biotope“ entsprechend aufzunehmen. Bisher haben der See und das umliegende Gebiet laut Landschaftsplan eine „allgemeine bis geringe Bedeutung (Wertstufe II)“. Dieses Gebiet muss aufgrund der schon angesprochenen Fledermausvorkommen und des Eisvogel-Vorkommens unbedingt eine höhere Einstufung in der Klassifizierung „Bedeutung der Biotoptypen“ bekommen, sowie eine Kennzeichnung „Besondere Bedeutung Fauna“ (Brutvögel/Säugetiere). Der Landschaftssee hat bereits ein Fischvorkommen (Zander, Karpfen, Rotaugen, Barsch, Schleie) und einen Bestand mehrerer Amphibienarten im Ufer- und Umfeldbereich. Es gibt Vorkommen der Grasfrösche, Teichfrösche sowie Erdkröten. Besonders in sonnenexponierten Flachwasserzonen wurden hohe Vorkommen an Kaulquappen und Jungfischen beobachtet. Ein Zeichen für natürliches Vermehren der genannten Amphibien und Fische. Der See ist darüber hinaus eine besondere Ergänzung zu den in geringer Entfernung (östlich/süd-östlich) in Richtung Bullenbruchter Moor liegenden gem. § 30</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen wird gefolgt. Der See wird mit einer erhöhten Bedeutung für Arten und Biotope klassifiziert und in Karte 2 entsprechend aufgenommen. Auch eine Höherstufung bei der Klassifizierung bei „Bedeutung der Biotoptypen“ wird vorgenommen. Symbole für eine „Besondere Bedeutung Fauna“ werden in der Karte 2 eingefügt (Fledermäuse und Brutvögel). Die in Karte 2 (Arten und Biotope) ausgewiesenen Bereiche mit der Bezeichnung „08.4“ werden als Bereiche mit „hoher Bedeutung für Arten und Biotope“ hochgestuft.</p>

BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, die u. a. in Karte 6 "Planungs- und Entwicklungskarte" dargestellt sind.

In größeren Uferbereichen befinden sich Weidengebüsche, denen wasserseitig breitere Schilfbestände vorgelagert sind. Sie weisen als wichtiger Bestandsbildner der Röhrichte auf eine beginnende Verlandung hin, die sich in weitere Flachwasserbereiche hinein ausdehnen wird. Es ist davon auszugehen, dass sich auf diese Weise bereits in wenigen Vegetationsperioden nach der Biotoptypen-Kartierung aus einem naturfernen Stillgewässer ein naturnahes, nährstoffreiches Stillgewässer entwickelt hat. Vor allem, da Wasservögel aus nahegelegenen, röhrichtreichen Wettern, Gräben, Kanälen und Beregnungsbecken der Elbmarsch, dem nahegelegenen Moorgebiet „Bullenbruch“ sowie aus dem Naturschutzgebiet „Auetal und Nebentäler“ Laich, Samen und Pflanzenteile mit ihrem Gefieder einbringen konnten.

Der Landschaftssee ist in Karte 1 „Bestand Biotoptypen“ als „SX“ (naturfernes Stillgewässer) eingeordnet. Die Klassifizierung ist in „SEA“ (naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer) zu ändern, da es sich um ein anthropogenes Gewässer handelt, das sich naturnah entwickelt hat und wie zuvor beschrieben Verlandungszonen aufweist. Durch Bodenabbau entstandene Stillgewässer mit naturnaher Struktur sind als „SEA“ zu kartieren. Die Darstellung in Karte 1 „Bestand Biotoptypen“ ist entsprechend anzupassen. Die Uferbereiche des Landschaftssees bzw. das gesamte, bisher zum Sandabbau genutzte Gebiet, sind in Karte 1 „Bestand Biotoptypen“ mit „DO“ (in der Rubrik „Siedlungsbereich“ als sonstiger Offenbodenbereich) klassifiziert. Die Zuordnung des Biotoptyps „DO“ zum Siedlungsbereich ist nicht korrekt. Nach DRACHENFELS (2016) ist der Biotoptyp den Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotopen zuzuordnen. Da es sich um eine ehemalige Sandabbaugrube handelt, ist der Bereich als „DOS – Sandiger Offenbodenbereich“ zu kartieren. Dieses Gebiet unterliegt nach Auskunft des Naturschutzamtes des Landkreises Stade einer natürlichen Selbstentwicklung (Sukzessionsvorbehalt) und ist daher kein Siedlungsbereich! Dieses ist entsprechend zu ändern!

Die beiden Quellflüsse „Hummelbeck“ und „Lahmsbeck“ in der Gemarkung Bliedersdorf sind in den Karten von ihrer Quelle bis hin zur Mündung in die Aue zu verzeichnen, sowie im textlichen Teil entsprechend zu würdigen. Diese Quellflüsse sind u. E. nach biologisch wertvoll und schützenswert. Laut § 6 Abs. 2 WHG sollen Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden. Siehe hierzu auch die „*Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aueniederung und Nebentäler“ in den*

Aufgrund der aktuellen Entwicklung (beginnende Verlandungsvegetation und faunistische Kriterien) ist eine Änderung des Biotoptyps von SX in SE (naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer) möglicherweise angezeigt. Das zieht jedoch zwingend den Schutz nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nach sich. Daher wird auf eine Änderung in der Biotoptypenkarte zunächst verzichtet und eine eingehende vegetationskundliche Kartierung des Geländes empfohlen.

In Kapitel 5.1.5.1 wird das Sandabbaugewässer am Schragenberg als Verdachtsfläche für ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG/§ 24 NAGBNatSchG nachrichtlich erwähnt.

In der Legende zur Karte 1 „Biotoptypen“ wird die Signatur für DO statt bei „Siedlungsbereich“ unter die Rubrik „Offenboden, Magerrasen und Grünland“ gestellt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die Fließgewässer werden in Kap. 3.4.2.1 beschrieben (s. Abbildung 6) und der z.Zt. unbefriedigende Zustand nahezu aller im Samtgemeindegebiet vorkommenden Fließgewässerkörper dargestellt. Auch das Kap. 5.4 Ökologische Gewässerunterhaltung/Renaturierung bzw. Verbesserung der Fließgewässerstruktur und Karte 6 „Planungs- und Entwicklungskarte“ weisen auf den großen Handlungsbedarf in diesem Bereich hin.

Der Hummelbeck und Lahmsbeck sind in der Abbildung 6 als Fließgewässer verzeichnet und werden in Kap. 3.4.2.1 textlich kurz vorgestellt. In Kap. 5.4 werden die Bäche Heidbeck und Lahmsbeck als Beispiele für Bach-

Gemeinden Ahlerstedt und Bargstedt sowie im Flecken Harsefeld, Samtgemeinde Harsefeld und in den Gemeinden Bliedersdorf und Horneburg, Samtgemeinde Horneburg im Landkreis Stade“. Weiterhin siehe entsprechende Auszüge aus „Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz – Betriebsstellen Lüneburg und Stade – Gewässergütebericht ELBE 2000“: „**5.6.3.13 Hummelbeck (B: 1992)** Der Hummelbeck ist ein Nebengewässer der Lühe-Aue. Im Ortsbereich von Bliedersdorf ist er größtenteils verrohrt. Dadurch kann er seine vielfältigen ökologischen Funktionen, u. a. die als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als gliederndes Landschaftselement, nicht mehr wahrnehmen. Ein derart naturfremder Zustand eines Baches ist heutzutage nicht mehr vertretbar. Hier wird eine Wiederöffnung und eine grundlegende Renaturierung empfohlen. Nach dem Verlassen des Siedlungsbereiches wurde der Hummelbeck begradigt und besitzt hohe, steile Böschungen, die dicht mit Brennesseln u.a. bewachsen sind; Ufergehölze fehlen. Nach den biologischen Untersuchungen von 1988 und 1992 ist der Bach im unteren Bereich mit der Güteklasse II-III zu bewerten.“

„**5.6.3.14 Lahmsbeck (B: 1992)** Der Lahmsbeck wurde im oberen und im Mündungsbereich begradigt, Ufergehölze fehlen dort. Daher können sich auf den Böschungen und auf der Sohle des nur flachen Baches emerse Pflanzen wie Wasserschwaden (*Glyceria maxima*), Schilf (*Phragmites australis*) und Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*) ansiedeln, im Mündungsbereich stellenweise mit Deckungsgraden >50 %. Der mittlere Abschnitt hat dagegen eine schlängelnde Linienführung und wird teilweise von Gehölzen beschattet. Dieser kann noch als bedingt naturnah bezeichnet werden, der Oberlauf ist naturfern. Die Besiedlung des Unterlaufes ist zwar nur mäßig artenreich, weist jedoch einige an nur geringe Belastung angepasste Arten auf und führt zur Einstufung in die Güteklasse II.“

Renaturierung aufgenommen: „[...] und nach Möglichkeit Renaturierungen durchgeführt werden (z.B. an Heidbeck, und Lahmsbeck).“

Eine entsprechende Entwicklungsmaßnahme wurde für den Lahmsbeck in Karte 6 aufgenommen.

Aufgrund der massiven Veränderung und Siedlungseingriffe im gesamten Oberlauf, die -wenn überhaupt- nur schwerlich wieder rückgängig gemacht werden können, erscheint eine Renaturierung für den Hummelbeck nicht realisierbar. Zudem ist der Hummelbeck nach eigenen Beobachtungen über weite Strecken im Oberlauf trockengefallen.

<p>Planungs- und Entwicklungskarte Wir lehnen die Darstellung der Fläche mit der Nummer 10 in der Entwurfsplanung der Karte 6 „Planungs- und Entwicklungskarte“ als Fläche für „Zukünftige Planungsflächen“ sowie „Erweiterungsflächen gemäß FNP, inkl. Bodenabbau“ ab. Diese Fläche würde zwischen den östlich/süd-östlich in Richtung Bullenbruch liegenden und gem. § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und dem westlich/nordwestlich liegenden Biotopverbundkorridor und des Landschaftssees - beispielsweise durch Bebauung - eine weitere Barriere bilden. Durch den Verlauf der A26, der Bahnstrecke und der B73 ist die diesbezügliche Belastung und Einschränkung im Biotopverbundkorridor bereits überaus hoch. Die Fläche mit der Nummer 10 ist deshalb von Planungen freizuhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die angesprochenen Flächen sind als zukünftige Planungsflächen in Karte 6 „Planungs- und Entwicklungskarte“ nachrichtlich aufgenommen worden (Fläche 5) und in Tabelle 16 wird das mögliche Konfliktpotenzial überschlägig beurteilt. Die Regelung der Planungsabsicht ist Aufgabe der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde. Die naturschutzfachlichen Belange sind in den Abwägungsprozess innerhalb der jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren angemessen einzubeziehen.</p>
<p>Außerdem sehen wir entgegen dem Entwurf und der bisher geltenden Fassung des Landschaftsplans allerdings keinerlei Grund dafür, den Suchbereich für Ausgleichsfläche(n) aus der Planungs- und Entwicklungskarte herauszunehmen.</p>	<p>Die Wertigkeiten für den Natur- und Biotopschutz des angesprochenen Gebietes werden im Landschaftsplan in verschiedenen Kapiteln dargestellt. Seitens der Gemeinden wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass Bestrebungen bestehen, in diesem Korridor nach möglichen Flächen für die Siedlungserweiterung suchen zu wollen. Die naturschutzfachlichen Wertigkeiten bleiben davon unberührt und diese Belange sind in den Abwägungsprozess innerhalb der jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren angemessen einzubeziehen. Die planerische Aussage, in diesem Gebiet vorrangig nach Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu suchen, erscheint jedoch wenig zielführend.</p>

<p>Als Karten wurden im Landschaftsplanverfahren u. a. die „Planungs- und Entwicklungskarte“ sowie die Karte für das „Zielkonzept“ veröffentlicht. Der NABU-Kreisverband Stade erklärt sich sehr gern bereit, dabei mitzuwirken, entsprechende Ziele konkreter herauszuarbeiten, an den Umsetzungsplanungen mitzuwirken und sein Know How generell mit einzubringen. Die Sektion Buxtehude des NABU-Kreisverbandes Stade ist bereits teilweise eingebunden in Aktivitäten des Dorfentwicklungsprojektes der beiden Dorfgemeinden Bliedersdorf und Nottensdorf, sodass bereits einige Kontakte diesbezüglich bestehen. Wir erwarten und erhoffen uns daher eine konstruktive und innovative Zusammenarbeit im Sinne des Naturschutzes!</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Deichverband II. Meile (10.10.2019)</p>	
<p>Im Bullenbruch ist ein Hochwasserpolder geplant. Die Planungsunterlagen können bei uns oder dem NLWKN in Stade eingesehen werden, falls es von Ihrer Seite Rückfragen geben sollte. Dazu ein Hinweis: in dem nördlichen Bereich "Umwandlung von Acker in Wiese" ist eine größere Kleientnahme für den Deichbau geplant.</p>	<p>Die Ausweisung als Hochwasserschutzpolder ist berücksichtigt und bereits planungsrechtlich gesichert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wasser- und Bodenverband Bullenbruch, Nottensdorf (04.12.2019)</p>	
<p>Die für den Bereich Bullenbruch vorgeschlagene Ausweisung als NSG p1 behindert die nach den einschlägigen Wassergesetzen (Wasserhaushaltsgesetz und Niedersächsisches Wassergesetz) vorzunehmenden Unterhaltungsmaßnahmen. Ebenso werde die in der Verbandssatzung vorgesehenen Aufgaben, die der Wasser- und Bodenverband zu erfüllen hat, in erheblichem Maße durch eine Ausweisung zum NSG mit den in dem BNatSchG verzeichneten Paragraphen eingeschränkt und stehen im Widerspruch zu den im WHG erlassenen Verpflichtungen für die Wasserwirtschaft.</p>	<p>Die genannten Aufgaben des Wasser- und Bodenverbandes werden durch die Darstellungen im Landschaftsplan nicht eingeschränkt oder behindert. Die Ausweisung als Hochwasserschutzpolder ist berücksichtigt und bereits planungsrechtlich gesichert. Die Flächen im Bullenbruch erfüllen die naturschutzfachlichen Kriterien als NSG. Konkrete Regelungen sind einem förmlichen Ausweisungsverfahren vorbehalten, welches erst nach Beschluss des Kreistages eingeleitet werden kann und in dem die wasserwirtschaftlichen Belange Berücksichtigung finden. Der Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung von einigen naturraumtypischen Biotopen und deren Lebensgemeinschaften ist ein wichtiger Schutzzweck. V.a. Feuchtgrünland-, Niedermoor-, Fließgewässer- und Grabenbiotope sowie Habitate für u.a. sehr hoch, hoch und/oder erhöht</p>

	bedeutsame Pflanzen-, Brutvogel-, Rastvögel- und Fischarten sowie als Nahrungsgebiet für den Weißstorch bestimmen die Bedeutung des Bereichs. Weiterer Schutzzweck ist die dauerhafte Sicherung von Kerngebieten mit zentraler Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund. Die Fläche dient außerdem dem Verbund der Europäischen Vogelschutzgebiete <i>Untere Elbe</i> sowie <i>Moore bei Buxtehude</i> und damit der Kohärenz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.
<p>Als weiteren Punkt führen wir an, dass die jagdliche Nutzung behindert wird. Der Verband übt im gesamten Bullenbruch das Jagdrecht aus.</p> <p>Das Fischereirecht liegt gleichfalls in den Händen des Wasser- und Bodenverbandes und der Koppelfischerei Horneburg. Auch hier ist Einschränkung gegeben.</p> <p>Wir lehnen die vorgesehene Maßnahme ab, weil der Verband die Aufgaben dann nicht mehr umfassend erfüllen kann.</p>	Die Flächen im Bullenbruch erfüllen die naturschutzfachlichen Kriterien als NSG. Konkrete Regelungen sind einem förmlichen Ausweisungsverfahren vorbehalten, welches erst nach Beschluss des Kreistages eingeleitet werden kann und in dem die jagdlichen und fischereirechtlichen Belange Berücksichtigung finden.
<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), Magdeburg (09.12.2019)</p>	
<p>Die BlmA ist mit zwei BlmA-eigenen Liegenschaften bei der Aufstellung des Landschaftsplanes für die Samtgemeinde Horneburg betroffen und nimmt dazu wie folgt Stellung: Das Flurstück FLS DE-03-1213/6/36 beinhaltet eine dauerhaft zu betreuende A&E-Maßnahme (A26).</p>	Genehmigte bzw. planfestgestellte Kompensations- und/oder Ausgleichsmaßnahmen werden durch die im Landschaftsplan festgelegten Ziele und Maßnahmen nicht behindert.
<p>Landwirtschaftliche Fläche in Agathenburg: Diesbezüglich setze ich Sie über zukünftige Maßnahmen auf deiner Teilfläche der BlmA-eigenen Liegenschaft in Kenntnis, bei denen die Flurstücke 6 und 8 der Flur 24 in der Gemarkung Agathenburg betroffen sind. Es handelt sich hier um den Bau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Stade – Landesbergen, Lf. Nr. LH-14-3110, Abschnitt Raum Stade.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Maststandorte und der Verlauf der neuen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Stade – Landesbergen (planfestgestellt 2018) auf der Fläche der Samtgemeinde wurde in den betreffenden Karten ergänzt (Karte 1 und Karte 3).
<p>ElbEnergie GmbH (04.12.2019)</p>	
<p>Wir weisen darauf hin, dass sich eine Gashochdruckversorgungsleitung in der Straße „Rutenbeck“ befindet, diese dient zur Versorgung der Gemeinden und Ihren Einwohnern. Bitte beachten Sie, dass</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gasversorgungsleitungen nicht überbaut oder bepflanz werden dürfen.	
IHK Stade (29.11.2019)	
<p>In Kapitel 3.3.4 „Böden mit hohen Klimaschutzpotenzial“ ist dargestellt, dass die Moore nur als Kohlenstoffsенke fungieren können, wenn keine torfzersetzenden Prozesse – wozu der Torfabbau angeführt wird – stattfinden (S. 88). Ein Rohstoffabbau stellt zunächst einen Eingriff dar. Grundsätzlich befürworten wir in einem solchen Spannungsfeld eine differenzierte Betrachtung und Abwägung ökonomischer und ökologischer Belange in der Raumordnung. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach Beendigung der Abbautätigkeiten die Torfgewinnung die Chance bietet, umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen durchzuführen, die die Grundlage für intakte Moore legen können. In diesem Kontext sieht die IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum in dem vom Naturschutzbund Niedersachsen (NABU) und Industrieverband Garten (IVG) e.V. gemeinsam erarbeiteten Positionspapier „Entwicklungskonzepte für Hochmoorgebiete unter den Aspekten von Natur- und Klimaschutz und Integration der Rohstoffnutzung“ vom 17. Juli 2014, das Eingang in das Landes-Raumordnungsprogramm gefunden hat, einen möglichen Lösungsweg. Eine Übernahme bzw. Betrachtung des Torfabbaus in diesem Kontext im Landschaftsplan würden wir daher begrüßen.</p>	<p>Für den Bereich der Samtgemeinde Horneburg sind keine Rohstoffabbaugebiete für den Torfabbau vorgesehen. Im Gegenteil: im LROP sind für das Gebiet der Samtgemeinde lediglich Bereiche für den Torferhalt verzeichnet (s. Kap. 1.3.2.3). Daher ist eine Betrachtung des Torfabbaus nicht notwendig. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover LBEG (09.12.2019), Fachbereich Landwirtschaft/Bodenschutz	
<p>Die ausführliche Bearbeitung des Schutzguts Boden sowie die Berücksichtigung der Datengrundlagen und Auswertungskarten des LBEG werden ausdrücklich begrüßt. Entsprechend den Daten des LBEG weisen die Böden im Plangebiet z. T. hohe bis sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeiten auf (siehe entsprechende</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In Kap. 3.3.7 wird ein entsprechender Abschnitt zum Thema Bodenverdichtung eingefügt: „Eine weitere Art der Gefährdung der Bodenfunktionen stellt die Bodenverdichtung dar. Aufgrund von spezifischen Gefügeeigenschaften des Bodens können Bereiche abgegrenzt werden, die einer hohen bis sehr hohen</p>

<p>Auswertungskarte auf dem Kartenserver unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#). Wir empfehlen, diese Gefährdung der Böden neben der Gefährdung durch Bodenerosion ebenfalls im Planwerk zu berücksichtigen.</p>	<p>Gefahr durch Verdichtung ausgesetzt sind. Im Samtgemeindegebiet betrifft dies vor allem den Niedermoor-/Moorstreifen entlang der Geestkante sowie die Aueniederung.“</p>
<p>LBEG (09.01.2020), Fachbereich Rohstoffwirtschaft und Bergaufsicht Hannover</p>	
<p>Im Bereich der Samtgemeinde Horneburg liegen Rohstoffsicherungsgebiete von regionaler Bedeutung für Sandgewinnung sowie Rohstoffvorkommen, die jeweils als Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Stade ausgewiesen wurden. Nach § 8 Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) handelt es sich bei Vorbehaltsgebieten um Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Diese Gebiete sollten im Landschaftsplan berücksichtigt und nicht anderweitig überplant werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Rohstoffsicherungsgebiete sind in der Bodenkarte (Abb. 5, Kap. 3.3) dargestellt und in Kap. 3.3.2 beschrieben, außerdem werden sie in der Karte 6 „Planungs- und Entwicklungskarte“ abgebildet. Eine Überplanung mit konkurrierenden Nutzungen fand nicht statt.</p>
<p>Den Planungsbereich durchqueren Pipelines der Nord-West Ölleitung GmbH und der Hansewerk AG. Diese Leitungen dürfen nicht überbaut werden und es ist ein Schutzstreifen zu beachten.</p>	<p>Bei einer etwaigen konkreten Umsetzung von Maßnahmen werden die genannten Hinweise beachtet.</p>
<p>Landkreis Stade (05.12.2019)</p>	
<p>In Abschnitt 1.3.2.3 des Entwurfes des Landschaftsplanes sind die relevanten Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms 2017 des Landes Niedersachsen dargelegt. Hier sollte ergänzt werden, dass über die genannten Vorranggebiete Natura 2000 bzw. Biotopverbund hinaus weitere linienförmige Vorranggebiete Biotopverbund entlang der Aue/Lühe bzw. des Heidbecks festgelegt sind.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und folgende Ergänzung im Abschnitt 1.3.3.1 vorgenommen: „Zusätzlich wurden weitere linienförmige Vorranggebiete Biotopverbund entlang der Aue/Lühe bzw. des Heidbecks festgelegt.“</p>

<p>Über die in Abschnitt 1.3.3.1 genannten Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 des Landkreises Stade hinaus, ist anzunehmen, dass folgende Festlegungen ebenfalls als relevant einzustufen sind (z. B. für das Landschaftsbild):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrssinfrastruktur: Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke, Vorranggebiet Autobahn, Hauptverkehrsstraße und Straße von regionaler Bedeutung • Vorranggebiet Leitungstrasse und Umspannwerk • Vorranggebiet Deich <p>Im Süden der Samtgemeinde ist im aktuellen Entwurf zur 1.Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 darüber hinaus das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Apensen vorgesehen. Lediglich der nordwestliche Teil des Vorranggebietes liegt auf dem Gebiet der Samtgemeinde Horneburg.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und folgende Ergänzung im Abschnitt 1.3.3.1 vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „für den Hochwasserschutz und Deiche (Bullenbruch und Auetal), • für die Verkehrsinfrastruktur: Haupteisenbahnstrecke, Autobahn, Hauptverkehrsstraße und Straßen von regionaler Bedeutung, • für die Energieversorgung: Leitungstrassen und Umspannwerk, sowie ein Teil des Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Apensen“
<p>In der Zielkonzeptkarte (Karte Nr. 5) wird das zentrale Siedlungsgebiet des Grundzentrums Horneburg im nördlichen Teil von einem ZK2-Gebiet (ZK2-10: Grünland-Graben-Gebiete feuchter Standorte) überlagert. In der Karte Nr. 6 (Planungs- und Entwicklungskarte) ist der gleiche Bereich mit der Maßnahme „sehr hohe Priorität Umwandlung Acker zu Grünland“ gekennzeichnet. Es wird davon ausgegangen, dass diese naturschutzfachliche Zielaussage dem raumordnerischen Teil der Siedlungsentwicklung nicht entgegensteht, da Landschaftspläne gutachterliche Konzepte sind, die einer rechtsverbindlichen Umsetzung durch weitere Planung (z. B. Bebauungspläne) oder Genehmigungsentscheidungen benötigen (siehe 6.1 Allgemeine Hinweise, S. 144f.).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ziele und Maßnahmenvorschläge in den Karten 5 und 6 zu dem betreffenden Bereich werden situationsbezogen aus naturschutzfachlicher bzw. landschaftsplanerischer Sicht bestimmt. Die Regelung der Planungsabsicht ist Aufgabe der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung. Die angesprochenen Flächen sind jedoch als zukünftige Planungsflächen bereits in Karte 6 „Planungs- und Entwicklungskarte“ aufgenommen worden (Fläche 7) und in Tabelle 16 wird das mögliche Konfliktpotenzial überschlägig beurteilt. Die naturschutzfachlichen Belange sind in den Abwägungsprozess innerhalb der jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren angemessen einzubeziehen.</p>
<p>Allgemein wird darauf hingewiesen, dass die verwendete Kartengrundlage aus dem Jahr 2017 anscheinend nicht mehr aktuell ist. An der Grenze zwischen dem Flecken Horneburg</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Es wird erneut eine aktuelle Kartengrundlage des Katasteramtes herangezogen und allen Kartenwerken zugrunde gelegt. Durch die angepasste Grenzziehung entfällt ein Teil des NSG p3 sowie die Zielkategorie ZK2-13 und</p>

<p>und der Gemeinde Guderhandviertel (SG Lühe) wurde die Grenzziehung zwischenzeitlich an die A 26 angepasst.</p>	<p>die Landschaftsbildeinheit LB-04. Die entsprechenden Textpassagen im Landschaftsplan werden gelöscht.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde (11.11.2019)</p>	
<p>Zunächst sei an dieser Stelle herausgestellt, dass die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis gemäß § 14 (2) BNatschG in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege widerspricht. Wird die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft durch Rechtsvorschriften örtlich eingeschränkt (z.B. durch Schutzgebietsverordnungen), sind diese Einschränkungen i.d.R. ausgleichspflichtig (u.a. gem. WHG, BNatSchG). Die Vorschriften der guten fachlichen Praxis sind in Niedersachsen gemäß Niedersächsischem Landwirtschaftskammergesetz in Form der Leitlinien ordnungsgemäße Landwirtschaft durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als landwirtschaftliche Fachbehörde konkretisiert worden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Im vorliegenden Entwurf des Landschaftsplanes werden, neben speziellen Zielvorgaben wie der Darstellung von Schwerpunkträumen bzw. Eignungsgebieten für naturschutzfachliche Unterschutzstellungen und naturschutzfachliche Ziele, Schutzziele für die übrigen Landschaftsteile formuliert. Demnach ist aus naturschutzfachlicher Sicht u.a. eine möglichst extensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche außerhalb von naturschutzrechtlich genutzten Gebieten erwünscht. An dieser Stelle sei auf den Landwirtschaftlichen Fachbeitrag für den Landkreis Stade aus dem Jahr 2010 verwiesen, den die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde, im Auftrag des Landkreises Stade als informellen Beitrag zur Raumordnung erstellt hat. Dieser stellt die aktuelle Situation sowie die Entwicklung der Landwirtschaft im Landkreis Stade dar. Demnach ist die Landwirtschaft im Landkreis Stade ein aufstrebender Wirtschaftssektor mit</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung für die Region. Allgemeine Rückzugstendenzen, die eine flächendeckende Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung erlauben könnte, sind nicht zu erkennen. Die Entwicklung auf dem Flächenmarkt zeigen eine hohe Begehrlichkeit landwirtschaftlich genutzter Flächen, was u.a. auch durch konkurrierende Flächennutzer und der dadurch resultierenden Flächenverknappung befördert wird.</p>	
<p>Im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag wurden darüber hinaus Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft herausgearbeitet, die aufgrund unterschiedlicher Faktoren für die landwirtschaftliche Bodennutzung bedeutsam sind. Der landwirtschaftliche Fachbeitrag mündet in einer Empfehlung zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiete im Regionalen Raumordnungsprogramm. Landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete mit besonderer Bedeutung für die Pflege der Kulturlandschaft werden gesondert gestellt. Diese, für die Bewirtschaftung besonders geeigneten und wirtschaftlich bedeutsamen Gebiete, werden teilweise durch Eignungsgebiete für naturschutzfachliche Unterschutzstellungen überlagert. Wir weisen Sie auch in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der Landwirtschaft, die Flächenbegehrlichkeiten und Flächenknappheit und auf die Folgen der Einschränkung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft hin. Neben der sozialen und der wirtschaftlichen Bedeutung hat die Landwirtschaft eine Bedeutung mit ihrer besonderen Funktion zur Pflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft und trägt insbesondere in Schutzgebieten zum Erhalt von Lebensräumen bei.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei einer Überlagerung von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Gebiete, die die naturschutzfachlichen Kriterien als etwaige Schutzgebiete erfüllen, handelt es sich um eine naturschutzfachliche Aussage, die in der Regel aus dem LRP des Landkreises Stade übernommen wurden. Konkrete Regelungen sind einem förmlichen Ausweisungsverfahren vorbehalten, welches erst nach Beschluss des Kreistages eingeleitet werden kann und in dem die landwirtschaftlichen Belange Berücksichtigung finden.</p>
<p>Unter Abschnitt 2.7 „Landschafts- und Siedlungsentwicklung“ wird beschrieben, dass in Zukunft eine Veränderung der Landschaft in der Samtgemeinde Horneburg vonstattengehen wird, insbesondere durch eine fortschreitende Nutzungsintensivierung der günstigen landwirtschaftlichen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Leitlinien der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft sowie die Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in „gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ) wird in Kap. 3.3.7 hingewiesen.</p>

<p>Standorte unter Entwässerung von Feuchtgebieten. Unter Abschnitt 3.6 „Biotopverbundskonzept“ wird auf den zunehmenden Nutzungsdruck auf die Landschaft hingewiesen und den damit einhergehenden Verlust an wertvollen Biotopen (insbesondere mesophiles Grünland). Gründe dafür werden insbesondere in der Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gesehen. Wir möchten darauf hinweisen, dass auch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung eine nachhaltige Wirtschaftsweise darstellt, solange sie ordnungsgemäß praktiziert wird. Diese ergeben sich aus den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung. Außerdem wird die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung durch das „Agrarzahlgemäßigkeitsgesetz“ und die „Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ) flankiert.</p>	
<p>Eine umfängliche Darstellung der tatsächlichen landwirtschaftlichen Situation und Landnutzung bzw. der landwirtschaftlichen Entwicklungen erscheint insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, da die „voranschreitende Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung“ als eine Begründung für die Fortschreibung des Landschaftsplans herangezogen wird.</p>	<p>Eine eingehende und umfängliche Betrachtung der Situation der Landwirtschaft ist nicht Aufgabe des Landschaftsplans. Bedingt durch die fortschreitende Entwicklung (Siedlungserweiterung, Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Straßenbau usw.) haben sich Natur und Landschaft in den zurückliegenden Jahrzehnten erheblich verändert. Um auch den zwischenzeitlich erfolgten umfänglichen naturschutzrechtlichen und -fachlichen Änderungen Rechnung zu tragen, hat sich die Samtgemeinde Horneburg 2015 entschlossen, den Landschaftsplan neu aufzustellen.</p>
<p>Unter Punkt 2 „Überblick über das Planungsgebiet“ erfolgt eine Konkretisierung der „landwirtschaftlichen Nutzung“ durch eventuelle Unterpunkte vorerst nicht. Es erscheint uns wichtig, den Status Quo der Landnutzung nicht nur aus Sicht des Naturschutzes durch die Biotoptypenkartierung nach „Drachenfels“ zu erfassen. Wir regen an, bei der Erfassung der Landnutzung auf Daten aus der Landwirtschaft zurückzugreifen. Hierzu bieten sich unter anderem Daten des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) und des LBEG-NIBIS-Kartenserver an.</p>	<p>Der Landschaftsplan ist als Naturschutz-Fachplanung primär für die Formulierung naturschutzfachlicher Ziele zuständig. Die Erfassung der Biotoptypen (in Niedersachsen nach Drachenfels) ist allgemeiner Standard und bildet die Grundlage für Bewertungsverfahren im Rahmen der Landschaftsplanung und der Eingriffsregelung. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

<p>In Abschnitt 3.3.7 „Gefährdung der Böden durch Wind- und Wassererosion“ begrüßen wir die Aufnahme der Hinweise zur „Guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft“, zum „Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetz“ und den „Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ), wodurch Bodenabträge durch eine standortangepasste Nutzung möglichst zu vermeiden sind.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bezüglich des Kapitels 5 Abschnitt 4.2.1 und 5.3.5 regen wir an, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten bereits auf Ebene des Landschaftsplanes / Grünordnungsplan darauf hinzuwirken, dass im Zuge der Abhandlung der Eingriffsregelung und Kompensation in der Bauleitplanung die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 (3) BNatSchG berücksichtigt werden (Rücksichtnahmegebot). Hierzu steht die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Zur Klärung wird in Kap. 5.3.5 folgende Ergänzung vorgenommen: „Entsprechend § 15 Abs. 3 des BNatSchG sind bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen agrarstrukturelle Belange besonders zu berücksichtigen. Demnach ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen der Entsiegelung, durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. Hierdurch soll möglichst vermieden werden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.“</p>
<p>Im Kapitel 7 unter Abschnitt 7.2.3 begrüßen wir die Aufnahme des Aspektes „Fläche“ und den Hinweis zur verstärkten Innenentwicklung, um die Flächeninanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung und Infrastrukturmaßnahmen zu reduzieren.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade (06.12.2019)</p>	
<p>Die Bundesfern- und Landesstraßen einschließlich Nebenanlagen wie beispielsweise das Kabelhaus samt Zuwegung an der AS Dollern sind in der Plandarstellung des Landschaftsplanes bereichsweise mit farblichen Schraffuren belegt. Um Missverständnisse bezüglich der Nutzung auszuschließen, sollten die Straßenflurstücke von einer farblichen Kennzeichnung ausgenommen werden. Ausweisungen von besonderen Gebieten (ZKxx, NSG px) sollten außerhalb der Straßenflurstücke erfolgen und so</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus maßstäblichen Gründen lässt sich die Überlagerung von Straßenflurstücken mit inhaltlichen Darstellungen nicht vermeiden. Die Erfüllung rechtlich verankerter oder hoheitlicher Aufgaben wird durch die im LP festgelegten Ziele und Maßnahmen nicht behindert. Die Darstellungen sind als Empfehlung zu verstehen. Eine flächenkonkrete Umsetzung von Maßnahmen bedarf selbstverständlich der Mitwirkung bzw. des Einverständnisses der Flächenbesitzer.</p>

<p>abgegrenzt werden, dass sich keine Einschränkungen für den Straßenbetrieb sowie erforderliche Erhaltungsmaßnahmen ergeben.</p> <p>Auch bitte ich darum, keine Ausweisungen von Hecken bzw. Baumreihen auf Flächen in der Verwaltung der NLStBV vorzusehen (z.B. Baumreihe im Zuge der B73 zwischen Agathenburg und Dollern) sowie bei der Überplanung von Flurstücken zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen keine Maßnahmen vorzusehen, die dem Erfolg der Kompensationsverpflichtung entgegenstehen könnten.</p>	
<p>TenneT TSO GmbH, Lehrte (10.12.2019)</p>	
<p>Um betrieblich notwendige Wartungsarbeiten ausführen zu können, muss uns jederzeit der ungehinderte Zugang zu unseren Versorgungsanlagen möglich sein. Dazu gehören das Befahren der Zuwegungen und das Betreten von Natur- und Landschaftsschutzgebieten durch uns oder von uns beauftragten Personen. Dies gilt insbesondere für Fundament- und Korrosionsschutzarbeiten an unseren Maststandorten. Um die Sicherheitsabstände nach DIN EN 50341-1 weiterhin gewährleisten zu können, werden Zweige und Äste, die den Leiterseilen entgegenwachsen, in der Hiebsperiode nach vorheriger Ankündigung zurückgeschnitten. Deshalb bitten wir Sie, innerhalb des Leistungsschutzbereiches keine hochwüchsigen Bäume anzupflanzen, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Aufwuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80,0 m und für die 220-kV-Leitungen max. 60,0 m, d. h. jeweils 40,0 m bzw. 30,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten. Bei Anpflanzungen an der Schutzbereichsgrenze ist darauf zu</p>	<p>Bei einer etwaigen konkreten Umsetzung von Maßnahmen sind die genannten Hinweise zu beachten. (s. Kommentar bei 50Hertz).</p>

achten, dass der zu erwartende Kronendurchmesser eines Baumes nicht in den Leitungsschutzbereich hineinwächst. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen (Mutterboden) dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht. Sollte es im Zusammenhang mit der Aufstellung des Landschaftsplanes zu Änderungen der Grundstückseigentümer kommen, müssen die eingetragenen Rechte in die neuen Grundbücher übertragen werden. Wir bitten Sie, uns in diesem Fall zu benachrichtigen.

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergrheinfeld“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Das Projekt „SuedLink“ wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde der SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG erarbeitet. Diese umfassen u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Diese Unterlagen erhalten erneut einen Vorschlagstrassenkorridor, der aus Sicht der Vorhabenträger nach Prüfung und vergleichenden

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen mögliche übergeordnete Planungen.

Bewertung aller relevanten Belange den raumverträglichsten Trassenkorridor nach § 12 NABEG darstellt. Die Vorhabenträger haben die Unterlagen nach § 8 NABEG für den Abschnitt A am 15.03.2019 bei der Bundesnetzagentur zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht. Die Erörterungstermine hierzu fanden in Hamburg (20./21.08.2019) und Mulmshorn (27./28.08.2019) statt. Die Vorhabenträger haben in den Unterlagen nach § 8 NABEG das gesamte von der BNetzA festgelegte Trassenkorridornetz geprüft und einen möglichen, durchgehenden Trassenkorridor zwischen den Netzverknüpfungspunkten vorgelegt. Die BNetzA ist jedoch nicht an diesen Vorschlag gebunden, sondern kann nach der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß §§ 9 und 10 NABEG), auch einen anderen Verlauf festlegen. Entsprechend sind auch alle anderen (alternativen) Trassenkorridorsegmente in den eingereichten Unterlagen nach § 8 NABEG enthalten und der Genehmigungsbehörde vorgelegt worden. Ein endgültiger raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor wird erst mit dem Bescheid nach § 12 NABEG von der BNetzA festgelegt. Der Vorschlagskorridor verläuft nicht durch die Samtgemeinde Horneburg. Dennoch verlaufen die folgenden Alternativen Erdkabelkorridorsegmente (EKS) (mindestens teilweise) durch die Samtgemeinde Horneburg: EKS 36, EKS 42, EKS 44. Eine Darstellung der alternativen EKS innerhalb der Samtgemeinde ist der Anlage 1 zu entnehmen. Der 1.000 m breite Korridor beinhaltet noch keine festgelegten Trassenachse zur Verlegung des Kabels. Die Entwicklung einer Achse erfolgt erst in den folgenden Planungsphasen (§§ 19/20 NABEG) im Rahmen der Erarbeitung des Antrags auf Planfeststellung. Im sich anschließenden Planfeststellungsverfahren (§ 21 NABEG) wird schließlich die konkrete Trassenführung als grundstücksgenauer Verlauf untersucht.

Landschaftspläne sind aufgrund des Betrachtungsmaßstabs der Bundesfachplanung nicht ebenengerecht für das Verfahren nach § 8 NABEG und wurden daher im Rahmen der Erstellung der Unterlagen für die Bundesfachplanung nicht berücksichtigt. Die Aufstellung des Landschaftsplans für die Samtgemeinde Horneburg wird allerdings für das anschließende Planfeststellungsverfahren dokumentiert. Wir weisen darauf hin, dass das Vorhaben aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses bei eventuellen Konflikten mit anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt und dass bei raumbedeutsamen Planungen sowie Fortschreibung von Plänen auch die laufenden Verfahren der Bundesfachplanung zu beachten sind. Näheres zum Verhältnis von Bundesfachplanung und Raumordnung hat die Bundesnetzagentur zuletzt in ihrer Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 11 des Bundesbedarfsplangesetzes ausgeführt (siehe dort auf S. 28, abzurufen über www.netzausbau.de) Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (www.suedlink.eu). Aus Gründen von zukünftigen Eigentümerstrukturen bitten wir zudem die TransnetBW GmbH über [bauleitplanung\[at\]transnetbw.de](mailto:bauleitplanung@transnetbw.de) weiterhin zu beteiligen. Darüber hinaus regen wir an – soweit nicht ohnehin bereits erfolgt – ebenso die Bundesnetzagentur am Verfahren zu beteiligen.

**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg
(02.12.2019)**

Im Plangebiet befindet sich ab dem unterstromigen Ende der Straßenbrücke Marschdamm bis zur Mündung in die Elbe die Bundeswasserstraße Lühe, die der Verwaltungshoheit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes unterliegt. Örtlich zuständig ist das Wasserstraßen- und

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Erfüllung rechtlich verankerter oder hoheitlicher Aufgaben wird durch die im LP festgelegten Ziele und Maßnahmen nicht behindert.

<p>Schiffahrtsamt Hamburg. Aus strom- und schiffahrtspolizeilicher Sicht spricht grundsätzlich nichts gegen die Aufstellung des Landschaftsplanes der Samtgemeinde Horneburg, wenn folgendes beachtet wird: Durch die Aufstellung des Landschaftsplanes dürfen die hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes als Eigentümer der Bundeswasserstraßen nicht gefährdet oder behindert werden. Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Bundeswasserstraße einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten dürfen durch die Zielvorgaben des Landschaftsplanes nicht beeinträchtigt werden. Ebenso darf das Recht der Befahrbarkeit der Bundeswasserstraße nach § 5 WaStrG nicht eingeschränkt werden.</p>	
<p>50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb (03.12.2019)</p>	
<p>Im Planungsgebiet befindet sich unsere 380-kV-Leitung Hamburg Süd - Dollern 981/982 von Mast-Nr. 455 - 459 und von Mast-Nr..461 - Portal DOL. Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen noch nicht enthalten. Wir bitten darum den Leitungsverlauf, die Leitungsbezeichnung und den Leitungsbetreiber (50Hertz) nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und der Leitungsverlauf wird nachrichtlich in Karte 1 übernommen.</p>

<p>Allgemein gilt: Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca.37 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. Das grundsätzliche Bauverbot im Freileitungsschutzstreifen gilt auch für Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern. Die Maststandorte sind im Umkreis von 25 m von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein. Zur Einhaltung der elektrischen Mindestabstände zu unseren Leiterseilen sind genau definierte Endwuchshöhen einzuhalten. Als Übertragungsnetzbetreiber unterliegen wir der Verkehrssicherungspflicht und sind rechtlich dazu aufgefordert die technische Sicherheit des Übertragungsnetzes bei Unterschreitung der Abstände durch Trassenfreihaltungsmaßnahmen zu wahren. Wir bitten daher alle Vorhaben, die den Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse berühren, bei 50Hertz zur Prüfung einzureichen und mit uns abzustimmen.</p>	<p>Bei einer etwaigen konkreten Umsetzung von Maßnahmen sind die genannten Hinweise zu beachten.</p>
<p>Helmut Meyer GmbH & Co. KG (29.11.2019)</p> <p>Als Eigentümer der Flurstücke 40, 41, 45/4 und 45/5 in der Gemarkung Agathenburg und der Gemarkung Dollern möchte ich deren Lage direkt an der BAB-Auffahrt Dollern/Altes Land für einen gewerblichen Betrieb nutzen. Diese zentrale Lage lässt einen großen Raum erschließen. Bei der Gemeinde Agathenburg habe ich eine entsprechende Ausweisung im FNP beantragt. Daher bitte ich Sie ebenso im Landschaftsplan, Karte Zielkonzept und Planungs- und Entwicklungskarte, diese Flächen als Gewerbegebiet auszuweisen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regelung der Planungsabsicht ist Aufgabe der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde. Die angesprochenen Flächen sind jedoch als zukünftige Planungsflächen bereits in Karte 6 „Planungs- und Entwicklungskarte“ aufgenommen worden (Fläche 5) und in Tabelle 16 wird das mögliche Konfliktpotenzial überschlägig beurteilt.</p>

<p>Ich beabsichtige eine entsprechende Bauleitplanung bei Ihnen zu beantragen Sobald die Meinungsbildung in der Gemeinde Agathenburg abgeschlossen ist, werde ich die weiteren Schritte mit Ihnen (SG-BM Herwede) und BM Allers abstimmen.</p>	
<p>RAISA eG, Stade (29.11.2019)</p>	
<p>In Ihrem Entwurf des Landschaftsplanes ist zu entnehmen, dass Sie Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen der RAISA eG in Agathenburg empfehlen. Davon sind folgende Flächen betroffen: Flur 17, Flurstücke 9, 10, 21; Flur 16, Flurstücke 22; Flur 20, Flurstücke 7; Flur 21, Flurstücke 10, 11, 12; Straße Reitbahn sowie der Privatweg in Verlängerung der Reitbahn. Hiermit wollen wir Ihnen mitteilen, dass wir unsere Flächen nicht für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellen. Trotzdem wollen wir Ihnen verständlich machen, warum wir diese Kompensation auf unseren Flächen nicht gestatten.</p> <p>Zunächst ist zu sagen, dass wir das Ackerland, das Sie in Grünflächen umwandeln möchten, für wirtschaftliche Zwecke benötigen. Unser Ackerland verfügt für die Kartoffelzucht über einen hohen und geprüften Gesundheitsstatus, der über mehrere Jahre aufgebaut wurde. Dabei ist es für unseren landwirtschaftlichen Zuchtbetrieb notwendig, die oben genannten Flächen zu erhalten und vollumfänglich sowie uneingeschränkt nutzen zu können.</p> <p>Des Weiteren ist das Anpflanzen von Bäumen entlang der Reitbahn sowie unserer Privatwege aufgrund der fehlenden Breite des Weges nicht möglich.</p> <p>Folglich sind Kompensationsmaßnahmen auf den oben genannten Flurstücken nicht möglich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsplan soll durch die Darstellung von geeigneten Bereichen zum Ausgleich zukünftiger Eingriffe in Natur und Landschaft eine Hilfestellung für die Gemeinden leisten. Dafür werden Suchräume dargestellt, in denen geeignete Maßnahmen aus landschaftsplanerischer Sicht sinnvoll sind. Eine flächenkonkrete Umsetzung konkreter Maßnahmen bedarf dann aber selbstverständlich der Mitwirkung bzw. des Einverständnisses der Besitzer bzw. Bewirtschafter. Durch die Darstellung in einem Landschaftsplan entstehen keine Zwänge zur Nutzungsänderung und der Schutz des Privateigentums wird nicht beeinträchtigt.</p>
<p>Gemeinsame Stellungnahme von Rechtsanwälte Günther in Vollmacht für 5 Bürger, Agathenburg (09.12.19)</p>	
<p>I. Unsere Mandanten betreiben alle landwirtschaftliche Betriebe in bzw. um die Samtgemeinde Horneburg und haben sich im</p>	<p>Der Landschaftsplan (LSP) ist die auf Ebene der Samtgemeinde (und ihren Mitgliedsgemeinden) stattfindende Landschaftsplanung. Aufgabe und Inhalt</p>

laufenden Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes (LSP) eingebracht. Dies wird soweit als bekannt vorausgesetzt.

Jeder unserer Mandanten ist durch den Landschaftsplan insofern betroffen, als dass die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe, die bestellten Äcker und Weiden oder anderen landwirtschaftliche Nutzungen bei Realisierung der Darstellungen und Empfehlungen im Landschaftsplan (Karte 5 / Karte &) unmöglich würden (bzw. Teile hiervon). Unsere Mandanten befürchten daher auf Grundlage des LSP langfristig weiteren Flächenverlust wie er in der Vergangenheit bereits sukzessive eingetreten ist. Zugleich ist unseren Mandanten bewusst, dass der LSP keine unmittelbare Außenwirkung entfaltet und daher keine unmittelbaren Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch Beschluss des LSP eintreten.

Daher geben unsere Mandanten folgende, allgemeine Stellungnahme zum LSP ab, ohne auf die spezifischen Betroffenheit des Einzelnen bzw. des Betriebs einzugehen. Unsere Mandanten haben uns insbesondere damit beauftragt, die Wertigkeit spezifischer Flächen für die Landwirtschaft zu erläutern, die sowohl im Zielkonzept (Karte 5) als auch in der Planungs- und Entwicklungskarte (Karte 6) mit neuen Darstellungen und Empfehlungen (Potenzialen) bewertet wurden.

Eine dezidierte Einwendung zur Rechtmäßigkeit des LSP in formeller oder materieller Hinsicht erfolgt zunächst nicht – zumal sich unsere Mandanten auch nicht generell gegen die Aufstellung eines LSP wenden.

II.

Die Belange der Landwirtschaft sind entgegen der wiederholt anderslautenden Bekundungen durchaus bereits auf Ebene des LSP zu berücksichtigen.

1.

regeln § 9 und § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG). Die Inhalte sind gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG in der Bauleitplanung oder anderen gemeindlichen Vorhaben zu berücksichtigen. Gemäß § 11 Abs 5 BNatSchG sind die im LSP für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches (BauGB) zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Der Landschaftsplan stellt als rein gutachtlicher, also nicht verbindlicher Fachplan für Natur und Landschaft lediglich einen von vielen Nutzungsansprüchen der Landschaft dar, welcher im Weiteren mit den anderen Nutzungsansprüchen abgewogen werden muss. Der Landschaftsplan selbst hat keinerlei Möglichkeiten, direkt Maßnahmen umzusetzen. Er stellt folglich lediglich die Grundlage von gemeindlichen Entscheidungen dar.

Im LSP werden die wesentlichen Grundlagen und Handlungsempfehlungen erarbeitet, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Der LSP hat dabei aber nicht nur die Funktion, die im Gemeindegebiet vorhandenen Qualitäten von Natur und Landschaft - z. B. für den Biotop-, Arten-, Boden-, Gewässer- und Klimaschutz -, darzustellen, sondern auch Vorschläge für ein kommunales Biotopverbundsystem oder für Eingriff-/Ausgleichskonzeptionen zu erarbeiten. Er soll auch Bereiche aufzeigen, die Potenziale für die Entwicklung von Natur und Landschaft enthalten und die deshalb als Flächen zum Ausgleich genutzt werden können.

Die Darstellungen des LSP dienen der planenden Gemeinde sowohl als Grundlage bei der Bewertung von Eingriffen, als auch als Empfehlungen zur konzeptionellen Vorbereitung von Kompensationsmaßnahmen sowie beim Aufspüren geeigneter Ausgleichsflächen. Entscheidend für eine etwaige Maßnahmenplanung ist letztendlich die zum gegebenen Zeitpunkt mögliche Flächenverfügbarkeit.

Das Konfliktpotential insbesondere von im LSP mit Handlungsempfehlungen“ (z.B. Darstellung als „Kompensationssuchraum“ oder Flächen mit „Nutzungsempfehlungen zur Acker-/Grünlandbewirtschaftung“) belegten landwirtschaftlich genutzten Flächen ist der Gemeinde durchaus bewusst. Die Rechte von Privateigentümern an ihren Flächen bleiben jedoch von den Darstellungen des LSP unberührt. Um dem Konflikt der Landwirtschaft als

Eine fehlende Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft im LSP wurde im bisherigen Aufstellungsverfahren sowohl von unseren Mandanten als auch im Besonderen von den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Horneburg kritisiert.

Dies veranlasste das beauftragte Institut für angewandte Biologie (IfaB) in seiner Stellungnahme zu „den Anregungen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Horneburg zur LP-Entwurfssfassung (April 2018) – nur zur internen Verwendung“ in einer Vorbemerkung zu erläutern, dass im LSP eine Abwägung mit deren öffentlichen Belangen nicht erforderlich sei, vielmehr nach § 11 Abs. 3 der LSP in einer späteren Bauleitplanung zu berücksichtigen sei. Zur von den Mitgliedsgemeinden gerügten Darstellung bzw. Ausdehnung potenziellen Schutzgebieten (NSG p oder LSG p) aus Karte 6 (Planungs- und Entwicklungskarte) in Bereichen, in denen Landwirtschaft betroffen ist, sei (u.a.) anzumerken, dass nach Aussage des Naturschutzamtes des Landkreises Stade derzeit für keines der angesprochenen Gebiete Schutzgebietsausweisungen geplant seien. In der Stellungnahme wird sodann wiederholt auf diese Vorbemerkung verwiesen – den zahlreichen Einwendungen diesbezüglich nicht *abgeholfen*.

Auch in der Ausschusssitzung vom 13.02.2019 wurde seitens der Gutachterinnen wiederholt auf die fehlende Verbindlichkeit des LSP hingewiesen und wiederholt behauptet, dass eine Konfliktabwägung nicht erforderlich sei.

2.

Dem kann nur bedingt zugestimmt werden. Dabei ist unstrittig, dass ein LSP nach § 11 BNatSchG keine unmittelbare Außenwirkung entfaltet und erst durch Festsetzungen nach § 11 Abs. 3 BNatSchG in verbindliche Bauleitplanung

konkurrierender Belang zu den „Handlungsempfehlungen“ Rechnung zu tragen, wird in Kapitel 5.3.5 folgender Satz eingefügt:

„Entsprechend § 15 Abs. 3 des BNatSchG sind bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen agrarstrukturelle Belange besonders zu berücksichtigen. Demnach ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen der Entsiegelung, durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. Hierdurch soll möglichst vermieden werden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.“

Die Darstellung von Gebieten, die die Voraussetzungen/Kriterien für ein Naturschutz- (§ 23 BNatSchG) oder Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG), ein Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG) oder einen geschützten Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) erfüllen, wurden nachrichtlich aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Stade (Neuaufstellung 2014) in den LSP übernommen. In wenigen Bereichen (z.B. NSG p3 an der Aue/Lühe im Bereich des Fleckens Horneburg) wurden im Zuge der Erarbeitung des LSP aufgrund von Veränderungen der Bestandsausprägung Anpassungen (z.B. veränderte Abgrenzung, Ab- oder Aufwertung der Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften) vorgenommen (in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des LK Stade).

Die Ausweisung von Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmalen und Geschützten Landschaftsbestandteilen obliegt in Niedersachsen ausschließlich den Unteren Naturschutzbehörden (in der Regel der Landkreise und kreisfreien Städte). Für ein Ausweisungsverfahren bedarf es eines Kreistagsbeschlusses. Nach Aussage der UNB des Landkreises Stade sind derzeit keine Schutzgebietsausweisungen in der Samtgemeinde Horneburg geplant. Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen.

Strategische Umweltprüfung - Umweltbericht

Nach Ziffer 1.2, Anhang I zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 NUVPG ist für Landschaftspläne eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Inhalt und Aufgabe des Umweltberichts regelt § 40 UVPg.

rechtsverbindlich wird. Eine Abwägung widerstreitender Belange wie in der Bauleitplanung hat nicht zwingend zu erfolgen.

Dennoch wird verkannt, welche interne Bindungswirkung der LSP für die Verwaltung – und damit für Genehmigungsverfahren und Bauleitplanung – entfaltet. Und weiter, dass die Landwirtschaft als (zum Teil) konkurrierender Belang durchaus mehr Berücksichtigung zu finden hat, soweit die den LSP aufstellende Behörde Kenntnis von einem möglichen Konfliktpotenzial hat.

Die für örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§8 BNatSchG) werden auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in **Landschaftsplänen**, für Teile eines Gemeindegebiets in Grünordnungsplänen dargestellt. **Die Ziele der Raumordnung** sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Die Pläne sollen die in § 9 Absatz 3 genannten Angaben enthalten, soweit dies für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen erforderlich ist, gem. § 9 Abs. 1 S. 1-3 BNatSchG.

Der LSP ist demnach die auf örtlicher Ebene stattfindende Landschaftsplanung nach § 9 BNatSchG. Die Pläne sollen Angaben enthalten u.a. über

- die konkreten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 9 Abs. 3 S. 1 Nr.2)
- die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden **Konflikte** (§ 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 3)

Die SUP einschließlich Umweltbericht wurde nicht als separater Bericht erarbeitet, sondern in den LSP integriert dargestellt (Kap. 7), da der LSP bereits selbst umweltrelevante Angaben enthält insbesondere was die Darstellung des Zustandes des Naturhaushaltes betrifft. Auch wurde auf einen separaten „Umweltbericht“ verzichtet, um umfangreiche Wiederholungen zu vermeiden. Die Vorgehensweise orientiert sich an den Ausführungen des BfN (s. https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/landschaftsplanung/Dokumente/Vilm_2006_SUPuLP.pdf).

Zur Klarstellung wurden folgende Absätze ergänzt bzw. Änderungen in missverständlichen Formulierungen vorgenommen:

- In Kap. 1.2 und 7 wurde der Zusatz „**Umweltbericht**“ in der Überschrift ergänzt.
- Im Kapitel 1.2 selbst wurden in Abschnitt 2 und 3 folgende Ergänzungen/Änderungen vorgenommen:

„Dazu werden die durch den Landschaftsplan voraussichtlich auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter der UVPG ermittelt und bewertet (§2 Abs. 1 UVPG). Die Ermittlung und Bewertungen der Auswirkungen sind nach § 40 UVPG in einem Umweltbericht zu dokumentieren. Hierfür ist jedoch kein eigenständiger Umweltbericht notwendig, sondern die zusätzlich erforderlichen Inhalte sind – **integriert im Landschaftsplan** - zu ergänzen.

Die nach Maßgabe des § 40 UVPG erforderlichen Angaben werden in Kapitel 7 dargelegt. **Den Schwerpunkt des integrierten Umweltberichts bildet die Ermittlung erheblicher positiver und negativer Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplans. Im Rahmen der SUP wurde eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und anschließende Überprüfung und Berücksichtigung der Stellungnahmen und Äußerungen durchgeführt. Die abschließende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in Kap. 7.6.“**

- In Kap. 7.1 wird ergänzt:

„Die für die SUP relevanten Schutzgüter sind gemäß § 2 Abs. 1 UVPG:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,

- zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich (§ 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 lit. G) (gemeint sind Flächen nach § 1 Abs. 6 BNatSchG, also auch Landwirtschaft).

Auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne und Bauleitpläne ist Rücksicht zu nehmen. (§ 9 Abs. 3 S. 2).

In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme im Sinne der §§ 45h und 82 des Wasserhaushaltsgesetzes heranzuziehen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen (§9 Abs. 5).

Ein beschlossener LSP begründet daher eine gesetzliche Pflicht zur Berücksichtigung in nachfolgenden Verwaltungsverfahren, dies betrifft die Bauleitplanung als auch gebundene Verwaltungsentscheidungen im Außenbereich (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr.5).

Dies hat zur Folge, dass für anschließende Genehmigungsverfahren und die Bauleitplanung die Zielsetzungen des LSP nicht umgangen werden dürfen, bei Abweichungen eine Begründungspflicht greift. Aus diesem Grund gibt § 9 Abs. 3 zwingende Angaben vor, die zur späteren Realisierung des LSP erforderlich sind, dies akzentuiert § 9 Abs. 3 S. 2. Dabei sind auch potenzielle **Konflikte** zu beachten. Hiermit sind v. a. **naturschutzexterne Konfliktlagen** gemeint, da Konflikte naturschutzinterner Art (z.

- Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- Die Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern.

Der Umweltbericht umfasst gemäß § 40 Abs. 2 UVPG die folgenden Schwerpunkte (die entsprechenden diesen Inhalt behandelnden Kapitel im Landschaftsplan werden in Klammern angefügt):

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung sowie die Beziehung zu anderen Plänen (Kap. 1),
- Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschl. Vorbelastungen (Kap. 3 und 7.2),
- voraussichtliche Entwicklung des Planungsraums ohne die Durchführung der beabsichtigten Planung (Tabellen 17 und 18 in Kap. 7.3) sowie die
- voraussichtlich erhebliche positive und negative Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Ziele des Landschaftsplans (Tabellen 17 und 18 in Kap. 7.3).

(...)Daher erfolgt die Prüfung der Umweltauswirkungen der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplans in knapper tabellarischer Form (s. Tabellen 17 und 18).

Die Tabellen 17 und 18 enthalten ebenso die Alternativenprüfung bzw. Nullvariante. Auf eine ausführliche Ausformulierung der Alternativenprüfung wird an dieser Stelle verzichtet, da hierdurch vor allem Handlungs- und Ausführungsalternativen für Maßnahmen mit erheblich negativen Auswirkungen aufgezeigt werden sollen.“

- In Kap. 7.3 wird in der Überschrift „bzw. Nullvariante“ ergänzt.

B. Artenschutz versus Erholung) bereits auf der vorgelagerten Stufe der Erstellung einer planungsraumbezogenen Zielkonzeption bewältigt worden sein müssen. Ein Konflikt kann also auch mit ausgeprägter landwirtschaftlicher Nutzung entstehen, zumindest sind Freiräume hierfür zu beachten.

Dieser Umstand wird durch die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) nach Ziffer 1.2, Anhang I zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) verstärkt. Danach ist zwingend bei der Aufstellung eines Landschaftsplans eine SUP durchzuführen. Dahinter steht die Einschätzung des Landesgesetzgebers (§ 52 UVPG), dass der Landschaftsplan (zumindest) auch als ein Zulassungsrahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben zu bewerten ist. Auch die beabsichtigte Novellierung des NUVPG ändert an der Auffassung des Landesgesetzgebers nichts.

Insofern ist ein Umweltbericht vorzulegen, der den Vorgaben des § 40 UVPG entspricht. Hierzu gehört u.a. die Beschreibung des voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2, gemäß § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 UVPG.

Für die in einer SUP zu betrachtenden Schutzgüter gilt also § 2 Abs. 1 UVPG, der die UVP-Schutzgüter definiert. Unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG (kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter) fallen explizit auch Flächen, die der Landwirtschaft dienen.

Es ist daher unverständlich, weshalb sich keine – zumindest überschlägige – Auseinandersetzung mit dem offenkundigen Konflikt *Landwirtschaft* und dem Ziel bzw. Entwicklungskonzept wiederfindet. Dies hätte sich auch deswegen aufgedrängt, weil im Raumordnungsprogramm ein

Großteil der Fläche der Samtgemeinde Horneburg als Vorranggebiet ausgewiesen ist.

Es hat demnach zwar keine abschließende Abwägung zugunsten eines Belanges zu erfolgen, durchaus aber sind für die zwingend folgenden Abwägungsentscheidungen alle erforderlichen Belange und Konflikte aufzuzeigen – und natürlich kann eine (vorläufige) Einschätzung gegeben werden.

Es finden sich dagegen überhaupt kein eigenständiger Umweltbericht i.S.d. § 40 UVPG. Die beabsichtigte Gesetzesänderung des NUVPG mit § 2 Abs. 6 n.F., wonach ggf. auf einen Umweltbericht verzichtet werden kann, ist noch nicht in Kraft.

Nicht nachvollziehbar ist zudem die Auffassung, *„dass auf ein ausführliche Alternativenprüfung verzichtet werden könne, die hier vor allem Handlungs- und Ausführungsalternativen für Maßnahmen mit erheblich negativen Auswirkungen aufgezeigt werden solle“*.

Es ist gerade umgekehrt unerheblich, ob die zu untersuchenden Umweltauswirkungen negativer oder positiver Art sind. Daher ist die SUP bei der Aufstellung eines Landschaftsplans kein bloßer Formalismus, wie früher zum Teil vertreten wurde (weil der LSP dem Umweltschutz diene), sondern von eigenständiger Bedeutung auch für spätere Vorhaben.

Eine Konfliktbetrachtung erfolgte aber soweit ersichtlich nur in Bezug auf gemeindliche Planungsflächen, für die noch keine verbindliche Bauleitplanung besteht (Planungsabsichten, Tabelle 16).

<p>Demgegenüber ist der Konflikt mit der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung evident, zumindest für diejenigen Gebiete, denen ausdrücklich die Eignung als NSG oder LSG zugesprochen wird, zugleich dort aber Landwirtschaft betrieben wird. Der Verweis in der o.g. Vorbemerkung <i>„nach Aussage des Naturschutzamtes des Landkreises Stade sind derzeit für keines der angesprochenen Gebiete Schutzausweisungen geplant“</i>, ist nicht ausreichend, um diesen Konflikt hinreichend zu benennen und anzuzeigen.</p> <p>Vielmehr wird damit der Konflikt verlagert. Nach Beschluss des LSP wird aufgrund der Zielsetzung nunmehr die Ausweisung eines NSG bzw. LSG zu prüfen sein – zugleich ist aber die Entscheidungsgrundlage (der LSP) unzureichend.</p> <p>Ein fehlerhafter bzw. rechtswidriger LSP kann zumindest inzident überprüft werden und sogar die Aufhebung eines darauf basierten Bebauungsplans zur Folge haben. Äußerst fraglich ist zudem, ob die Verfahrensvorschriften nach § 4 UmwRG im Hinblick auf den Umweltbericht und die erforderlichen Angaben und Auslegungen ordnungsgemäß eingehalten wurden.</p> <p>Insofern sind die Einwendungen der Mitgliedsgemeinden und der unserer Mandanten nicht verfahrensrechtlich deplatziert, sondern sind bereits in diesem Verfahren zu berücksichtigen.</p>	
<p>Teil II Moorgebiet / ZK4-02 Im nördlichen Abschnitt des Kartenausschnitts befindet sich ein Moorgebiet, das hinsichtlich seiner Wertigkeit bzw. des Entwicklungspotenzials unterteilt wurde. Der nördliche Teil ist ausgewiesen „mit hoher Priorität Umwandlung Acker zu Grünland“ (Karte 6). Als Zielkategorie wurde ausgewiesen „Umweltverträgliche Nutzung in Gebieten mit aktueller geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ (Karte 5).</p>	<p>Durch die Darstellung in einem Landschaftsplan entstehen keine Wertminderungen der Flächen, keine Zwänge zur Nutzungsänderung und der Schutz des Privateigentums wird nicht beeinträchtigt. Eine flächenkonkrete Umsetzung etwaiger Maßnahmen bedarf selbstverständlich der Mitwirkung bzw. des Einverständnisses der Besitzer bzw. Bewirtschafter. Die Ziele und Maßnahmenvorschläge im Landschaftsplan werden situationsbezogen aus naturschutzfachlicher bzw. landschaftsplanerischer Sicht bestimmt.</p>

<p>In Tabelle A3 „Zielkategorien“ werden entsprechend keine ergänzenden Zielaussagen getroffen (Tabelle A3, S.7). Die Einordnung „hohe Priorität Umwandlung Acker zu Grünland“ bezieht sich nach der Begründung des LSP auf die Suche nach möglichen Kompensationsflächen (LSP, S.142) Die Fläche wird zu 90% für den Ackerbau bewirtschaftet und ist für die ansässige Landwirtschaft von hoher Bedeutung. Die Bewirtschaftung nur als Grünland ist für die Landwirtschaft nicht tragbar. Aufgrund des bereits erlittenen Flächenverlustes durch die Nähe zu Stadt sowie insbesondere den Bau der A 26 (Kompensationsflächen) sowie den Bau der K 30 sind weitere Flächenreduzierungen nicht mehr hinnehmbar. Die Aufrechterhaltung der Fläche für den Ackerbau ist dazu sicherzustellen, andernfalls ist die Existenz der Betriebe nicht mehr gesichert. Insofern ist das Gebiet nicht für Kompensationsmaßnahmen geeignet.</p>	<p>Die Ausweisung dieses Gebietes als Bereich mit "hoher Priorität Umwandlung Acker zu Grünland" ergibt sich aus den Erfordernissen für Boden- und Klimaschutz (kohlenstoffreichen Bodentyp). (s. Kap. "Suchräume für Kompensationsflächen"). Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Moorgebiet / ZK2-10 Der südliche Teil des Moorgebietes ist demgegenüber mit der Zielkategorie 2 „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit hoher Bedeutung für Arten u. Biotop, hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, besonderer Bedeutung für den Biotopverbund“ sowie „Erhalt, Verbesserung der Klimaschutzfunktion von Böden mit hohen bis sehr hohen Kohlenstoffgehalten“ bewertet. Das Entwicklungspotenzial wird mit „sehr hoher Priorität Umwandlung Acker zu Grünland“ beschrieben. Das Gebiet ist Teil des potenziellen Naturschutzgebiets 4 (NSG p4) „Geesthang zwischen Horneburg und Stade mit Dollerner Buschteichen“ (LSP, S. 129). Die Bedeutung dieses Gebiets wird nicht verkannt, allerdings ist das Gebiet nicht als Naturschutzgebiet auszuweisen und der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu entziehen. Vorgeschlagen wird daher, das Gebiet mit „hoher Priorität Umwandlung Acker zu Grünland“ zu bewerten. Es gilt das zu 1. Gesagte.</p>	<p>Dieser Bereich hat aufgrund mehrerer Faktoren aus naturschutzfachlicher Sicht eine deutlich höhere Bedeutung und ist deshalb auch in Zielkategorie 2 eingeordnet worden. Die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit ergibt sich aus folgenden Komponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • hohe bis sehr hohe Kohlenstoffgehalte des Bodens (sie gehört damit beispielsweise zur Gebietskulisse der "Niedersächsischen Moorlandschaften"), • das Gebiet erfüllt eine (regionale also kreisübergreifende) besondere Bedeutung im Biotopverbund Feuchtgebiete (s. Karte 4 "Biotopverbund), • es befinden sich in diesem Bereich einige Biotoptypen von allgemeiner bis besonderer Bedeutung und teilweise hoher Bedeutung für Arten und Biotop (s. Karte 2 "Arten und Biotop), • Naturschutzfachlich erfüllen Teile des Gebietes die Voraussetzungen als NSG <p>Eine effektive und langfristige Ausschöpfung des Klimaschutz-Potenzials der kohlenstoffreichen Böden zur Zielsetzung "Kohlenstoffbindung im Boden" setzt neben der extensiveren Nutzung auch die Anhebung der Wasserstände voraus. Zudem gilt aber auch hier: Durch die Darstellung in einem</p>

<p>Hierfür spricht auch, dass das Gebiet zu 100% drainiert ist und die Gräben dort der Entwässerung dienen. Das vollständige Entwässerungssystem müsste demnach rückgebaut werden. Ferner ist es nicht zwingend, das bestehende LSG 14 nach Norden auszuweiten. Ausreichend ist zur Zielsetzung „Kohlenstoffbindung im Boden“ die Umwandlung in Grünland.</p>	<p>Landschaftsplan entstehen keine Wertminderungen der Flächen, keine Zwänge zur Nutzungsänderung und der Schutz des Privateigentums wird nicht beeinträchtigt. Eine flächenkonkrete Umsetzung konkreter Maßnahmen bedarf selbstverständlich des Einverständnisses der Besitzer bzw. Bewirtschafter. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Umwandlung Ackerland in Grünland Westlich des östlichen Teilstücks des LSG 23 (mittig im Kartenausschnitt) existiert aktuell Ackerland, das sich teils innerhalb des LSG 23, teils außerhalb desselben liegt. Das Ackerland (sowohl innerhalb als auch außerhalb des LSG 23) ist versehen mit dem Entwicklungspotenzial „Hohe Priorität Umwandlung Acker zu Grünland“. Der südliche Teil liegt nicht mehr im Zielgebiet ZK2-07 (LSP, Tabelle 13, S.5). Die bisherige Nutzung im Rahmen der Vorgaben der Landschaftsnutzungsgebietsverordnung ist weiterhin sicherzustellen. Für eine Umwandlung in Grünland besteht kein hinreichender Grund, die Fläche ist für die Landwirtschaft ebenfalls von hoher Bedeutung. Dies gilt in verstärktem Maße für den Teil der Fläche, der nicht innerhalb der Zielkategorie ZK2-07 bzw. im LSG 23 liegt. Das Entwicklungspotenzial ist daher nicht gegeben und deswegen aus dem LSP zu nehmen. Weshalb über das LSG hinaus Ackerland in Grünland umzuwandeln ist, ist nicht ersichtlich. Den Zielen des Naturschutzes (§ 8 BNatSchG) ist mit der bisherigen Fläche des LSG 23 und den entsprechenden Nutzungseinschränkungen ausreichend gedient.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der ackerbaulich genutzte Teil südlich der Hofstelle, der nicht als Teil des Biotopverbundes (Karte 4) ausgewiesen und nicht Teil des LSG ist, wird aus der Empfehlung "Hohe Priorität Umwandlung Acker zu Grünland" herausgenommen. Für die übrigen Flächen bleibt die Empfehlung bestehen.</p>
<p>Suchräume für die Anlage von Gehölzen zur Vernetzung für den Waldbiotopverbund Etwas weiter westlich wurde ebenfalls Ackerland, das sich südlich des nach Norden wandernden LSG 23 befindet bzw. nördlich des südlichen Teils des LSG 23 liegt, mit dem Entwicklungspotenzial „Suchräume für die Anlage von Gehölzen zur Vernetzung für den Waldbiotopverbund“ versehen.</p>	<p>Die Abgrenzung von unterschiedlichen Zielkategorie-Gebieten orientiert sich nicht an Schutzgebietsgrenzen. Das ZK2-07 befindet sich nur teilweise in einem LSG. In Tabelle A3 wird zu Klärung in der Spalte Schutzkategorie für das ZK2-07 die Ergänzung „teilweise“ vorgenommen. Der angesprochene Bereich/Suchraum gehört zur regional bedeutsamen Verbundachse für den Waldbiotopverbund. Diese Achse verbindet die Geesthangwälder zwischen Dollern und Agathenburg über den Herrschaftlichen Wald in Agathenburg und die offene Weidelandschaft</p>

<p>Nach Tabelle A3, S.5 ist das Zielkonzept ZK2.07 in die Schutzkategorie LSG eingestuft, was insofern für die zu betrachtenden Flächen inkorrekt ist.</p> <p>Es wird (wohl) empfohlen, das Waldbiotopverbundsystem zu schließen (siehe Ausschnitt Karte 4 Biotopverbundsystem). Die Ausweisung als potenzielles LSG wird hingegen nicht empfohlen. Insofern besteht auch kein Grund, die bisherige „Lücke“ des LSG 23 zu schließen. Daher sollte das Maßnahmenkonzept/-potenzial herausgenommen werden. Tatsächlich scheint das Zielkonzept ZK2-07 mit der LSG 23 in Widerspruch zu stehen, zumindest kann das Zielkonzept ZK2-07 nicht einheitlich den Schutzstatus LSG beanspruchen (weil dieses kleiner ist). Eine Erweiterung des LSG ist nicht erforderlich und wird nicht vorgeschlagen. Das vorgesehene Entwicklungspotenzial besteht dort ausweislich nicht, tatsächlich wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt und benötigt (im nördlichen Zipfel werden Weihnachtsbäume gezüchtet).</p> <p>Äußerst fraglich ist zudem, ob das in derselben Fläche vorgeschlagene Entwicklungspotenzial „Ergänzung Hecken, Baumreihen, ggf. mit Wiederherstellung der urspr. Wegsaumarbeiten“ mit geltenden Abstandsregelungen für die dortigen Wegparzellen vereinbar ist, insofern dürfte ebenfalls kein reales Entwicklungspotenzial bestehen. Zumindest sei dies zu prüfen.</p>	<p>Ottenbeck mit den Schwingetalrandwäldern (s. auch LRP des Landkreises Stade). Der Bereich des hier betroffenen Suchraumes stellt dabei eine Unterbrechung im Biotopverbundsystem dar, die aus naturschutzfachlicher Sicht mit Wald- oder Gehölzbiotopen angereichert bzw. aufgewertet werden kann/sollte. Für die Durchführung entsprechender Maßnahmen ist eine Unterschutzstellung als LSG nicht unbedingt erforderlich. Durch die Darstellung in einem Landschaftsplan entstehen keine Zwänge zur Nutzungsänderung und der Schutz des Privateigentums wird nicht beeinträchtigt. Eine flächenkonkrete Umsetzung konkreter Maßnahmen bedarf selbstverständlich der Mitwirkung bzw. des Einverständnisses der Besitzer bzw. Bewirtschafter.</p> <p>Suchräume umfassen Maßnahmen, die einzelnen Flächen nicht flächenscharf zugeordnet werden können.</p> <p>Die konkrete Umsetzbarkeit von einzelnen Maßnahmen wurde im Rahmen der Erstellung des Landschaftsplanes nicht überprüft.</p>
<p>Graben im westlichen Gebiet (Kartenausschnitt) Weiter westlich ist südlich des LSG 23 ein Graben eingezeichnet mit dem Entwicklungspotenzial „Anlage von Gewässern zur Schließung des Feuchtbiotopverbundes“. Die Anlage liegt knapp unterhalb des LSG 23, in welches ebenfalls ein Graben (Renaturierung) eingezeichnet ist. Der eingezeichnete Graben liegt wohl noch im ZK2-06. Nach Tabelle A3, S. 4 hat dies die Schutzkategorie LSG, was also ungenau ist.</p>	<p>Der Ausführung wird gefolgt und der Graben ersatzlos gestrichen.</p>

<p>Der gedachte Graben durchquert Ackerland, weswegen dieser weder umgesetzt werden kann noch an angezeichneter Stelle erforderlich ist. Tatsächlich besteht etwas weiter nördlich ein Graben, der in einem Regenrückhaltebecken der K 30 führt. Ggf. handelt es sich daher um einen Übertragungsfehler. Zumindest ist ein Graben an der eingezeichneten Stelle für das Feuchtbiotopverbundsystem (siehe Karte 4) nicht angebracht. Der Graben ist weiter nördlich (deutlich im LSG 23) zu empfehlen.</p> <p>Sollte der Graben nicht innerhalb der Zielkategorie 2 liegen (ZK2-06), sondern in der ZK 4, ist ein Durchschneiden der Ackerflächen ohnehin nicht erforderlich.</p>	
<p>Erweiterungsflächen gemäß FNP, inkl. Bodenabbau</p> <p>Im nördlichen Kartenausschnitt sind (nachträglich) Flächen eingezeichnet worden, die für (gemeindliche) Entwicklungen gedacht sind. Diese Flächen sind nicht nummeriert und finden sich nicht in Tabelle 16, in der bereits „Konfliktpotenziale mit Planungsflächen“ berücksichtigt wurden. Dabei dürften auch diese Flächen ein gewisses naturfachliches Entwicklungspotenzial aufweisen. Es ist deswegen nicht nachvollziehbar, bestimmte Flächen zugunsten gemeindlicher Planungen bereits der Landschaftsplanung zu entziehen (gerade deswegen, weil bei der Aufstellung von Bebauungsplänen der LSP nach § 1 Abs. 7 BauGB zu beachten ist), ist die Landwirtschaft als UVP-Schutzgut hingegen vollständig auszuklammern. Zugunsten eines realen Entwicklungspotenzials ist dies zumindest für die Flächen nachzuholen, bei denen ein Realisierungskonflikt bereits absehbar ist. Dies ist bei den hier aufgezeigten Flächen der Fall.</p>	<p>Bei den nicht nummerierten Flächen handelt es sich um Flächen, die bereits im aktuellen FNP als Gewerbe- bzw. Wohnbauflächen aufgeführt sind. Eine überschlägige Betrachtung der Umweltauswirkungen und Konflikte hat bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung stattgefunden. Ein Bebauungsplan wurde bislang noch nicht aufgestellt.</p> <p>Bei den nummerierten Planungsflächen in Karte 6 handelt es sich um Bereiche, die während der Aufstellung des Landschaftsplans von der Samtgemeinde als Flächen mit möglichen Planungsabsichten benannt wurden und noch nicht im FNP festgesetzt sind. Diese Flächen sind nicht flächenscharf abgrenzbar und eine Beurteilung des möglichen Konfliktpotenzials kann hier nur überschlägig stattfinden. Ein Entzug aus der Landschaftsplanung fand im Übrigen für diese Flächen nicht statt (z.B. Flächen 5, 7 und 11).</p>
<p>Bürger 2, Bliedersdorf (28.11.2019)</p>	
<p>In den Stellungnahmen des „IfaB“ zu Anregungen der Mitgliedsgemeinden wird für den Bereich zwischen Bliedersdorf Siedlung und Postmoor wie folgt ausgeführt:</p>	<p>Die Wertigkeiten für den Natur- und Biotopschutz des angesprochenen Gebietes werden im Landschaftsplan in verschiedenen Kapiteln dargestellt. Seitens der Gemeinden wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass Bestrebungen bestehen, in diesem Korridor nach möglichen Flächen für die</p>

„In Karte 4 des Landschaftsplans mit der Darstellung des Biotopverbundsystems..... Daher wird der Bereich in seinen Ausdehnungen nicht verändert. **Der Suchbereich für Ausgleichsflächen wird aus der Planungs- und Entwicklungskarte herausgenommen.**“ Die im derzeitigen Landschaftsplan bestehende Regelung eines Suchbereiches für Ausgleichsflächen für dieses Gebiet sollte nicht verändert, somit nicht aus der Planungs- und Entwicklungskarte herausgenommen werden! Es gibt keinerlei Veranlassung, die aktuell bestehende Regelung diesbezüglich aufzuheben und/oder zu verändern.

Auch ist dieser Bereich im Zielkonzept (Karte 5) als „Strukturreiche Feldflur mit besonderer Bedeutung (Ff-bB)“ klassifiziert. Außerdem ist im geltenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Horneburg dieser Bereich überwiegend wie folgt gekennzeichnet: „Flächen für Maßnahmen für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Flächen für Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen“. Daher ist dieser Bereich insgesamt entsprechend der Rubrik 5.2.1 als Suchbereich für Ausgleichsflächen zu belassen und als solcher in den Karten zu kennzeichnen.

Ich rege erneut an, den direkt am angesprochenen Biotopverbundkorridor im Ortsteil Schragenberg der Gemeinde Nottensdorf liegenden Landschaftssee („Baggersee“) mit in die Flächen dieses Biotopverbundkorridors aufzunehmen und diesen See damit hierin zu integrieren. Ich gehe davon aus, dass eine solche Maßnahme auch vom Naturschutzamt des Landkreises Stade unterstützt und mitgetragen wird. Dieser See hat m. W. eine Auflage zur Sukzession, der natürlichen Selbstentwicklung, und ergänzt den Biotopverbundkorridor und östlich/süd-östlich daneben liegende, geschützte Flächen aus Sicht des Naturschutzes hervorragend! In den vergangenen Jahren haben sich im See und seinem Umfeld diverse (auch sehr schützenswerte) Populationen der Flora und Fauna entwickelt! Beispielsweise

Siedlungserweiterung suchen zu wollen. Die naturschutzfachlichen Wertigkeiten bleiben davon unberührt und diese Belange sind in den Abwägungsprozess innerhalb der jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren angemessen einzubeziehen. Die planerische Aussage, in diesem Gebiet vorrangig nach Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu suchen, erscheint jedoch wenig zielführend.

Der Feuchtbiotopverbund verbindet Lebensräume, die von Niedermoor und Fließgewässerbiotopen geprägt sind. Auch für den Waldbiotopverbund sind hier keine typischen Lebensräume zu erwarten. Daher wird die Aufnahme in die Biotopverbundkorridore nicht vorgenommen. Als „Trittstein“ erfüllt der See jedoch durchaus eine lokale Bedeutung, die im Planwerk aufgenommen wurde. Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

brüten hier Uferschwalben (Auskunft/Meldung des/an das Naturschutzamte(s), Fr. Hagedoorn-Schüch vom 16.08.2017. Siehe hierzu auch Pkt. 3.1.4.1 des textlichen Entwurfes zum LP in der Version „LP-Entwurf-End-April-2019-inkl-Rechtskraft-RROP.pdf“, in dem diese Tatsache explizit hervorgehoben wird). Auch gibt es am Bagger- und Landschaftssee ein vom 2. Vorsitzenden des NABU, Kreisverband Stade e. V., bestätigtes Fledermausvorkommen. Auf Basis zahlreicher Beobachtungen des NABU wird angenommen, dass eine Flugroute zwischen der Aueniederung den Nottensdorfer Teichen und dem Neukloster Forst von Fledermäusen als Biotopverbund genutzt wird. Auch diese Tatsache spricht dafür, den oben angesprochenen Biotopverbundkorridor um die Areale „Baggersee“ und „Nottensdorfer Teiche“ zu erweitern bzw. sie in den Korridor zu integrieren und die entsprechende Wertigkeit anzuheben.

Auch soll der Eisvogel an diesem Landschaftssee gesichtet worden sein. Diese Sichtung kann ich persönlich allerdings derzeit nicht bestätigen, über sie wurde mir aber von Vogelkundlern berichtet.

Ebenfalls bildet der Baggersee einen wichtigen Standort als Zwischenstopp für Zigtausende von Zugvögeln zu und von ihren Brutgebieten. Besonders im Frühjahr, im Herbst und in den Abendstunden ist dieser Landschaftssee ein wichtiger Zielpunkt als Rastplatz und Zwischenstopp für diverse Zugvogelarten.

Der See hat bereits ein umfangreiches Fischvorkommen und einen Bestand an diversen Amphibienarten im Uferbereich!

Der Landschaftssee sollte mindestens wie die schützenswerten Biotope in der östlich/süd-östlich gelegenen Nachbarschaft (Karte 2, Kennzeichnung „08.4“) mit einer erhöhten Bedeutung für Arten und Biotope klassifiziert und in Karte 2 entsprechend aufgenommen werden. Auch eine Klassifizierung bei „Bedeutung der Biotoptypen“ sowie

Den Hinweisen wird gefolgt.

Der See wird mit einer erhöhten Bedeutung für Arten und Biotope klassifiziert und in Karte 2 entsprechend aufgenommen. Auch eine Höherstufung bei der Klassifizierung bei „Bedeutung der Biotoptypen“ wird vorgenommen. Symbole für eine „Besondere Bedeutung Fauna“ werden in der Karte 2 eingefügt (Fledermäuse und Brutvögel).

<p>„Besondere Bedeutung Fauna“ sollte für diesen Bereich erfolgen.</p>	
<p>Der Landschaftssee ist in Karte 1 als „SX“ (naturfernes Stillgewässer) eingeordnet. Die Klassifizierung sollte der heutigen Realität entsprechend in die Klassifizierung für ein naturnahes, nährstoffreiches Stillgewässer geändert werden. Die Uferbereiche des Landschaftssees bzw. das gesamte, bisher zum Sandabbau genutzte Areal, sind in Karte 1 mit „DO“ (in der Rubrik „Siedlungsbereich“ als sonstiger Offenbodenbereich) klassifiziert. Dieses Gebiet unterliegt nach Auskunft des Naturschutzamtes des LK Stade einem Sukzessionsvorbehalt und ist daher kein Siedlungsbereich!</p>	<p>Aufgrund der aktuellen Entwicklung (beginnende Verlandungsvegetation und faunistische Kriterien) ist eine Änderung des Biotoptyps von SX in SE (naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer) möglicherweise angezeigt. Das zieht jedoch zwingend den Schutz nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nach sich. Daher wird auf eine Änderung in der Biotoptypenkarte zunächst verzichtet und eine eingehende vegetationskundliche Kartierung des Geländes empfohlen.</p> <p>Dazu wird in Kapitel 5.1.5.1 das Sandabbaugewässer am Schragenberg als Verdachtsfläche für ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG/§ 24 NAGBNatSchG nachrichtlich erwähnt.</p> <p>In der Legende zur Karte 1 „Biotoptypen“ wird die Signatur für DO statt bei „Siedlungsbereich“ unter die Rubrik „Offenboden, Magerrasen und Grünland“ gestellt.</p>
<p>Die in der Entwurfsplanung der Karte 2 (Arten und Biotope) ausgewiesenen Bereiche mit der Bezeichnung „08.4“ sollten mindestens als Bereiche mit „hoher Bedeutung für Arten und Biotope“ hochgestuft werden. Hier befinden sich u. a. besonders schützenswerte „Hotspots“ für diverse Fledermausvorkommen!</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die in Karte 2 (Arten und Biotope) ausgewiesenen Bereiche mit der Bezeichnung „08.4“ werden als Bereiche mit „hoher Bedeutung für Arten und Biotope“ hochgestuft.</p>
<p>Die Quellflüsse „Hummelbeck“ und „Lahmsbeck“ in der Gemarkung Bliedersdorf sollten in den Karten von ihrer Quelle bis hin zur Mündung in die Aue verzeichnet sowie im textlichen Teil entsprechend gewürdigt werden. Diese Quellflüsse sollten als biologisch wertvoll und schützenswert kategorisiert werden. Als Entwicklungsmaßnahme erscheint mir hier bei beiden Quellflüssen „Renaturierung“ als sinnvoll.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Eine entsprechende Entwicklungsmaßnahme wurde für den Lahmsbeck aufgenommen.</p> <p>Aufgrund der massiven Veränderung und Siedlungseingriffe im gesamten Oberlauf, die -wenn überhaupt- nur schwerlich wieder rückgängig gemacht werden können, erscheint eine Renaturierung für den Hummelbeck nicht realisierbar. Zudem ist der Hummelbeck nach eigenen Beobachtungen über weite Strecken trockengefallen.</p>
<p>Aus einer alten Stellungnahme (1.11.2018) Ich rege an, den dicht am angesprochenen Biotopverbundkorridor im Ortsteil Schragenberg der Gemeinde Nottensdorf liegenden Landschaftssee („Baggersee“) mit in die Fläche dieses Biotopverbundkorridors aufzunehmen. Dieser See, dessen Abbaugenehmigung nach jetzigem</p>	<p>Der Feuchtbiotopverbund verbindet Lebensräume, die von Niedermoor und Fließgewässerbiotopen geprägt sind. Auch für den Waldbiotopverbund sind hier keine typischen Lebensräume zu erwarten. Als „Trittstein“ erfüllt der See eine lokale Bedeutung, die im Planwerk aufgenommen wurde.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p>

<p>Kenntnisstand – Auskunft des Naturschutzamtes des LK – zum Ende des Jahres 2018 ausläuft, hat eine Auflage zur Sukzession, der natürlichen Selbstentwicklung, und würde den Biotopverbundkorridor hervorragend ergänzen!</p>	
<p>Bürger 3 (05.12.2019)</p>	
<p>Im Sandbarg in Dollern ist durch die Gemeinde eine Besiedlungsfläche geplant. Die biologische Wertigkeit der Fläche wird in diesen Planungen selbstverständlich berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regelung der Planungsabsicht ist Aufgabe der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung. Die angesprochenen Flächen sind als zukünftige Planungsflächen bereits in Karte 6 „Planungs- und Entwicklungskarte“ aufgenommen worden (Fläche 4) und in Tabelle 16 wird das mögliche Konfliktpotenzial überschlägig beurteilt. Die naturschutzfachlichen Belange sind in den Abwägungsprozess innerhalb der jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren angemessen einzubeziehen.</p>
<p>Bürger 4, Dollern (Stellungnahme vom Landvolk Niedersachsen, Kreisbauernverband Stade e.V. in Vertretung vom 04.12.2019)</p>	
<p>Herr S. ist Eigentümer zahlreicher zurzeit landwirtschaftlich genutzter Grundstücke im Bereich der Gemeinde Dollern. Es handelt sich dabei überwiegend um ackerbaulich genutzte Grundstücke. Ausweislich des aus dem oben genannten Entwurf beigefügten „Planungs- und Entwicklungskarte“ sind diese Flächen teilweise mit Darstellungen unterlegt unter der Überschrift Maßnahmenkonzept/Potenziale. Dies kann nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>Durch die Darstellung in einem Landschaftsplan entstehen keine Wertminderungen der Flächen, keine Zwänge zur Nutzungsänderung und der Schutz des Privateigentums wird nicht beeinträchtigt. Eine flächenkonkrete Umsetzung konkreter Maßnahmen bedarf selbstverständlich der Mitwirkung bzw. des Einverständnisses der Besitzer bzw. Bewirtschafter. Die Ziele und Maßnahmenvorschläge im Landschaftsplan werden situationsbezogen aus naturschutzfachlicher bzw. landschaftsplanerischer Sicht bestimmt.</p>
<p>Ein Flächenkomplex südlich des Wohngebietes „westlich Rüstjer Weg“ ist dargestellt als „schutzwürdiger Boden“. Dieser Flächenkomplex unterscheidet sich hinsichtlich seiner natürlichen Ertragsfähigkeit sowie der sonstigen Bedingungen nicht von Flächen östlich angrenzend, dargestellt als zukünftige Planungsfläche, oder den ackerbaulich genutzten Flächen westlich des oben genannten Wohngebietes. Insoweit sollte diese Darstellung dort entfallen.</p>	<p>Laut Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie befindet sich hier ein mittlerer Plaggeneschboden unterlagert von Podsol-Pseudogley (E//P-S), der zu den „seltenen Böden“ gezählt wird und damit nach dem BBodSchG zu den schutzwürdigen Böden zählt (S. Landschaftsplan Kap. 3.3.5 Schutzwürdige Böden). Die im Landschaftsplan ausgewiesenen schutzwürdigen Böden stellen Suchräume dar, innerhalb derer es Hinweise auf eine Schutzwürdigkeit gibt, die aber ggf. im Rahmen von weiteren Planungen detaillierter aufzunehmen sind. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

<p>Nördlich der Altländer Straße sind im Siedlungsbereich eine ca. 2,5 ha große Ackerfläche sowie eine 0,75 ha große Fläche dargestellt als Fläche mit hoher Priorität für die Umwandlung von Acker zu Grünland. Eine derartige Zielbeschreibung wird abgelehnt, zumal sich diese Fläche unmittelbar angrenzend an einen dort ansässigen Gewerbebetrieb befindet. Darüber hinaus ist dieser Standort einem flächendeckenden Poldersystem angeschlossen. Eine entsprechende Rückumwandlung der Nutzung, gegebenenfalls auch noch mit Eingriffen in das Entwässerungssystem, hat auch negative und belastende Auswirkungen auf die angrenzenden Flächen. Insoweit wird eine entsprechende Darstellung abgelehnt bzw. gibt es keine Bereitschaft dahingehend, diese Flächen für ein derartiges Konzept auf absehbare Zeit bereitzustellen.</p>	<p>Durch die Darstellung in einem Landschaftsplan entstehen keine Zwänge zur Nutzungsänderung. Fachlich gesehen handelt es sich jedoch bei dem angesprochenen Bereich um Organomarschböden, also Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten mit Bedeutung für den Klimaschutz. Nur wenn die Nutzungsintensitäten deutlich reduziert oder eingestellt werden, verbunden mit einer Optimierung des Wasserhaushaltes, kann das Klimaschutzpotential der kohlenstoffreichen Böden effektiv ausgeschöpft werden (z.B. durch die Umwandlung von Acker in Dauergrünland). Für den Naturschutz bzw. Umwelt- und Klimaschutz hat die (Rück-)Umwandlung in (Dauer-)Grünland also durchaus positive Auswirkungen, daher ist sie als Ziel in einem Fachplan für eben diesen Bereich genannt. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Weiterhin wird angeregt, die vorgeschlagene Maßnahme „Verbesserung der Ortsrandgestaltung“ um das Wohngebiet „westlich Rüstjer Weg“ nicht als Festschreibung der Siedlungsentwicklung dort zu betrachten. Vielmehr sollte auch und gerade unter Berücksichtigung agrarkultureller Aspekte eine maßvolle Entwicklung nach Westen oder Süden ermöglicht werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Im Bereich Agathenburg/Dollern wird die Signatur entsprechend der im FNP geplanten Siedlungserweiterung angepasst.</p>

Landschaftsplan SG Horneburg

Stellungnahme zu Anregungen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Horneburg zur LP-Entwurfssfassung (April 2018) –

Zusätzliche aktuelle Erläuterungen, die sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Im November 2019 ergeben haben, sind farblich hervorgehoben.

Vorbemerkung:

„Der Landschaftsplan ist eine Naturschutz-Fachplanung ohne eigene Rechtsverbindlichkeit. Er hat nur empfehlenden Charakter. Deshalb ist bei der Erstellung des Landschaftsplans für die Formulierung naturschutzfachlicher Ziele auch **keine Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen** erforderlich. Gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG sind *„die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden“*. Inhalte des Landschaftsplans werden somit erst verbindlich, wenn sie – nach Abwägung mit anderen Belangen – in den Flächennutzungsplan bzw. in Bebauungspläne übernommen werden, wenn die Gemeinde auf der Grundlage des Landschaftsplans Geschützte Landschaftsbestandteile ausweist, sowie durch Bestimmungen in Genehmigungen für Bauvorhaben.“ (aus: „Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft2/2001: Leitfaden Landschaftsplan“)

Einige der Anregungen der Gemeinden betreffen die Darstellung bzw. Ausdehnung von potenziellen Schutzgebieten (NSG p oder LSG p) aus der Karte 6, Planungs- und Entwicklungskarte. Hier ist anzumerken, dass diese Bereiche im Landschaftsplan als Gebiete **eingestuft** werden, die die **Voraussetzungen zur Ausweisung als Natur- oder Landschaftsschutzgebiete erfüllen**, d.h. diese Gebiete erfüllen bestimmte **naturschutzfachliche** Kriterien. Das liegt beispielsweise an der vorhandenen Ausstattung mit besonderen Biotoptypen oder Tierarten, besonderen Landschaftsbestandteilen (wie etwa die geologische Besonderheit der markanten Geestkante) oder die Gebiete haben eine besondere Funktion oder Bedeutung für das Biotopverbundsystem. Die Ausdehnung und Lage der Flächen werden durch diese Kriterien bestimmt und bleiben daher unverändert bestehen. Nach Aussage des Naturschutzamtes des Landkreises Stade sind derzeit für keines der angesprochenen Gebiete Schutzgebietsausweisungen geplant. Die Abwägung von berechtigten Belangen (wirtschaftlichen oder eigentumsrechtlichen Interessen) diese Gebiete betreffend, ist nicht Aufgabe des Landschaftsplanes.

Gemeinde Agathenburg (Beschluss des Rates vom 22.08.2018)	Stellungnahme des Instituts für angewandte Biologie (IfaB)
In den Bereichen, in denen die Landwirtschaft betroffen ist, sollen die Belange der Landwirtschaft vorrangig berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere die Umwandlung von Acker in Grünland im Bereich des Agathenburger Moores und die Suchräume für die Anlage von Gehölzen im Bereich „Hinterm langen Felde“ und „Überm Moor“.	Die vorrangige Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange ist nicht Aufgabe des Landschaftsplans, s. Vorbemerkung. Die angesprochenen Flächen zeichnen sich im Bereich von Moorböden durch besonderen Kohlenstoffreichtum aus und haben deshalb eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz (s. Kap. 3.4.4 Böden mit hohem Klimaschutzpotential). Daraus ergibt sich der Vorschlag zur Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in

	<p>Dauergrünland.</p> <p>Im Bereich der Suchräume für die Anlage von Gehölzen ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Schließung von Lücken des Waldbiotopverbundes anzustreben. Weitere Vorteile dieser Maßnahmen sind die Verminderung von Erosion aus landwirtschaftlichen Flächen sowie die Förderung der Biodiversität (Stichwort Insektensterben).</p>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Suchräume im Widerspruch zum ausgewiesenen LSG 23 stehen. Danach ist das Bepflanzen von bisher gehölzfreien Flächen verboten. In der Verordnungskarte als Grünland gekennzeichnete Flächen dürfen keiner anderen Nutzung zugeführt werden.</p>	<p>Aus der LSG-VO: „Anpflanzungen mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen und mit der Gemeinen Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) außerhalb von Grünland- und Brachflächen sind freigestellt.“</p> <p>Im Übrigen stellen die markierten Flächen lediglich Suchräume für eine Weiterentwicklung des Waldbiotopverbundes dar; d.h. in diesen Bereichen ist es sinnvoll, nach Möglichkeiten zu suchen, die Lücken zwischen den bestehenden Trittsteinbiotopen zu füllen (etwa durch entsprechend strukturierte Wegeseitenräume). Artenreiche Grünlandflächen sind davon auszunehmen.</p>
<p>Im Bereich der zukünftigen Planungsfläche 1 ist ein flächengleicher Tausch mit dem LSG derart vorzunehmen, dass an der Erschließungsstraße Stremel beidseitig die Bebauung bis auf die Höhe der derzeit im F-Plan dargestellten Wohnbaufläche möglich ist. Hierdurch wird eine gleichmäßige und definierte Ortsgrenze zur freien Landschaft gegeben.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die konkrete Abgrenzung der Planungsflächen ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln.</p> <p>Die konkrete Abgrenzung des LSG bzw. Änderungen der LSG-Fläche liegt nicht in der Planungshoheit der Gemeinde. Die Ausdehnung des LSG wurde nachrichtlich übernommen und dargestellt.</p>
<p>Die Planungsfläche 2 ist als gewerbliche Baulandfläche zu sichern.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausweisung als Gewerbefläche ist Aufgabe der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung und ggf. mit den Maßgaben der alten Bodenabbaugenehmigung abzustimmen. Die Kompensation aus dem ehemaligen Abbau ist nicht eindeutig klar, wahrscheinlich ist eine Nutzung für Landwirtschaft vorgesehen.</p>
<p>Im Bereich nördlich der Dollerner Chaussee, beidseitig der A26, sowie südöstlich der Überführung Dollerner Chaussee/A26 sind Baulandflächen für eine gewerbliche Nutzung vorzusehen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regelung der Planungsabsicht ist ebenfalls Aufgabe der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung. Die angesprochenen Flächen zeichnen sich durch besonderen Kohlenstoffreichtum und hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aus und befinden sich teilweise im Wasserschutzgebiet (südlich der Dollerner Chaussee). Sie sind daher aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten schutzwürdig. Die Belange des Bodenschutzes sind hier in den Abwägungsprozess innerhalb der jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren angemessen einzubeziehen.</p>

Ergänzend wird angemerkt, dass das verwendete Kartenmaterial nicht der aktuellen Situation entspricht. Es wird daher erwartet, dass die Daten entsprechend angepasst werden.	Die Hofstelle Heinsohn wird aufgenommen und die Pläne entsprechend angepasst. Als Kartengrundlage wird die AK5 der LGLN mit Stand vom August 2017 verwendet.
Die eingetragenen Baumreihen beeinträchtigen die Landwirtschaft. Hier ist in Abstimmung mit der Landwirtschaft nach alternativen Lösungsansätzen zu suchen.	Es erfolgte eine Überarbeitung der konkreten Lage der Baumreihen anhand einer erneuten Auswertung von aktuellen Luftbildaufnahmen. Es handelt sich um Vorschläge für sinnvolle Bereiche für die Bepflanzung von Weg- und Seitenräumen zur Schließung des Waldbiotopverbundes (s. oben). Bei der Umsetzung sind die Belange von Betroffenen und anderen Trägern, u.a. der Landwirtschaft, zu berücksichtigen.
<u>Geesthang zwischen Horneburg und Stade mit Dollerner Buschteichen (NSG p4)</u> Die Gemeinde stimmt der Empfehlung der Umwandlung dieses Gebiets in ein NSG nicht zu: Teile des Gebietes liegen im Ortskern der Gemeinde (Vorrang Naherholung, Freizeit) Der historische Schlosspark soll erhalten und nutzbar bleiben. Die Gemeinde empfiehlt, den Bereich weiterhin als LSG auszuweisen.	Die Flächen erfüllen die naturschutzfachlichen Kriterien zur Ausweisung als NSG. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Erhaltung und Nutzung des historische Schlossparks oder der Bereiche des ehemaligen Barockgartens auf der jetzigen Ackerfläche wird in Kap. 7.2.2 „Kultur- und sonstige Sachgüter“ Rechnung getragen (Änderungen <i>kursiv</i>): „Auf dem Gebiet der Samtgemeinde finden sich zahlreiche Kulturgüter. Sie umfassen u.a. viele historische Gebäude <i>mit umliegenden Gartenanlagen</i> , wie Schloss Agathenburg mit dem historischen Schlosspark sowie dem ehemaligen Barockgarten jenseits des Wiesenwegs, (...)
<u>Umwandlung von Acker in Grünland im Bereich Agathenburger Moor</u> Die Gemeinde kann grundsätzlich der Empfehlung folgen, hier sind aber die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.	s. o. Vorbemerkung und Ausführungen zu Umwandlung von Acker zu Grünland auf Moorböden
<u>Empfehlungen zum LSG Heidbeck</u> Die Gemeinde kann der Empfehlung folgen, im Bereich der Suchräume sind die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen.	Im Landschaftsplan ist eine Abwägung mit wirtschaftlichen oder eigentumsrechtlichen Interessen nicht vorgesehen (s. Vorbemerkung).
Gemeinde Dollern (Beschluss des Rates vom 16.08.2018)	
<u>Geesthang zwischen Horneburg und Stade mit Dollerner Buschteichen (NSG p4)</u> Die Gemeinde stimmt der Empfehlung der Umwandlung dieses Gebiets in ein NSG nicht zu: Teile des Gebietes liegen im Ortskern der Gemeinde (Vorrang Naherholung, Freizeit)	Die Flächen erfüllen die naturschutzfachlichen Kriterien zur Ausweisung als NSG. Im Landschaftsplan ist eine Abwägung mit wirtschaftlichen oder eigentumsrechtlichen Interessen nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

<p>Teilbereiche werden landwirtschaftlich genutzt. Die Gemeinde empfiehlt, die Bereich weiterhin als LSG auszuweisen.</p>	
<p><u>Helmster Moor und Feerner Holz (NSG p5)</u> Die Gemeinde stimmt der Empfehlung der Umwandlung dieses Gebiets in ein NSG grundsätzlich zu: Teilbereiche sind als Industrie- und Gewerbefläche ausgewiesen, hier sind die Belange der Eigentümer zu berücksichtigen (Tennet, Avacon etc.).</p>	<p>Teilbereiche werden dem aktuellen Zustand angepasst. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen</p>
<p><u>Umwandlung von Acker in Grünland im Bereich Dollerner Moor, Erhalt schutzwürdiger Böden</u> Die Gemeinde kann grundsätzlich der Empfehlung folgen, hier sind aber die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Teilbereiche sind für die Gewerbeansiedlung vorgesehen.</p>	<p>s. Vorbemerkung und Ausführungen zu Umwandlung von Acker zu Grünland auf Moorböden (Gemeinde Agathenburg)</p>
<p>Gemeinde Horneburg (Beschluss des Rates vom 19.06.2018)</p>	
<p><u>Bullenbruch (NSG p1)</u> Der Flecken Horneburg kann der Empfehlung nicht folgen, es wird empfohlen den Bereich als LSG auszuweisen. Ausweisung als Hochwasserschutzpolder incl. erforderlicher baulichen Maßnahmen und Unterhaltung. Weitere Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen / keine Brachen wie im Auetal. Weitere Nutzung und Unterhaltung des Rad- und Wanderwegnetzes.</p>	<p>Die Flächen erfüllen die Kriterien zur Ausweisung als NSG. Die Ausweisung als Hochwasserschutzpolder ist berücksichtigt und bereits planungsrechtlich gesichert. Da im Bullenbruch der Wiesenvogelschutz im Vordergrund steht, ist eine Verbrachung der Flächen nicht zielführend. Die Nutzung und der Erhaltung des Rad- und Wanderwegnetzes ist mit den für das Gebiet zuständigen Stellen (u.a. UNB) abzustimmen und auf die Entwicklungsziele abzustellen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.</p>
<p><u>Lühe mit Lühebogen (NSG p3)</u> Der Flecken Horneburg kann der Empfehlung mit folgenden Begründungen nicht folgen. Die Fläche zwischen Auedamm und Vordamm hat sich im Zuge der Deichbaumaßnahmen grundlegend verändert. Hier sollte eine erneute Kartierung der Fläche erfolgen. Der Bereich liegt direkt im Ortskern vom Flecken Horneburg und soll den Bürgern als Erholungs-, Freizeitangebot zur Verfügung</p>	<p>Die Biotopausstattung im Bereich zwischen Auedamm und Vordamm ist im Landschaftsplanentwurf korrekt dargestellt. Allerdings hat sich durch die Deichbaumaßnahmen eine Isolierung der Fläche ergeben, was zu einer Veränderung der Einstufung der Fläche führt und daher im LP angepasst wird. Im Bereich der Aufweitung der Aue/Lühe wurden bereits Anpassungen zur veränderten Situation (im Vergleich zum LRP) vorgenommen. Hier erfolgt als weitere Konkretisierung die Herausnahme des linksseitigen Deichabschnitts aus dem Gebiet des NSG p3.</p>

stehen. Weiterhin wird dieser Bereich auch touristisch stark genutzt (Wandern, Fahrradfahren)	
<u>Erweiterung NSG Aueniederung und Nebentäler (Stuckwiesen, Hummelbeck) (NSG p8)</u> Der Flecken Horneburg kann der Empfehlung mit folgenden Begründungen nicht folgen Teilbereiche werden landwirtschaftlich genutzt. Die vorhandenen Kleingärten sollen erhalten bleiben und so das Landschaftsbild prägen.	Die Flächen erfüllen die naturschutzfachlichen Kriterien zur Ausweisung als NSG. Im Landschaftsplan ist eine Abwägung mit wirtschaftlichen oder eigentumsrechtlichen Interessen nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.
<u>Büntholz, Schäferberg und ehemalige Daudiecker Heide (NSG p7)</u> Der Flecken Horneburg kann der Empfehlung für den Bereich der Alten Sandkuhle folgen Die anderen Bereiche werden land- oder forstwirtschaftlich genutzt. Eine Einschränkung der Nutzung ist schwierig.	Die Flächen erfüllen die naturschutzfachlichen Kriterien zur Ausweisung als NSG. Im Landschaftsplan ist eine Abwägung mit wirtschaftlichen oder eigentumsrechtlichen Interessen nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.
<u>Naturnahe Laubwaldbestände und Schattmoore im Rüstjer Forst (NSG p6)</u> Der Flecken Horneburg kann der Empfehlung für die nicht forstwirtschaftlich genutzten Teilflächen folgen. Die forstwirtschaftliche Nutzung der Restflächen sollte erhalten bleiben. Ebenso ist das vorhandene Wanderwegenetz zu erhalten.	Die Flächen erfüllen die naturschutzfachlichen Kriterien zur Ausweisung als NSG. Im Landschaftsplan ist eine Abwägung mit wirtschaftlichen oder eigentumsrechtlichen Interessen nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.
<u>Langer Moordamm Horneburg Dollern</u> Die Empfehlung entlang des Langen Moordamm zwischen Horneburg und Dollern Ackerland wieder in Grünland umzuwandeln kann der Flecken Horneburg grundsätzlich folgen. Hierbei sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.	s. Vorbemerkung und Ausführungen zu Umwandlung von Acker zu Grünland auf Moorböden (Gemeinde Agathenburg)
Gemeinde Bliedersdorf (Beschluss des Rates vom 24.09.2018)	
<u>Hummelbeck (NSG p8)</u> Die Gemeinde Bliedersdorf kann der Empfehlung nur für Teilbereiche folgen, da das Gebiet teilweise unmittelbar an den Ortskern grenzt und hiermit auf die Wohnbevölkerung Rücksicht genommen werden muss. Ferner muss die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen weiterhin möglich sein. Sofern diese	Die Flächen erfüllen die naturschutzfachlichen Kriterien zur Ausweisung als NSG. Im Landschaftsplan ist eine Abwägung mit wirtschaftlichen oder eigentumsrechtlichen Interessen nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

<p>eingeschränkt werden, ist der Wertverlust auszugleichen. Auch die dort vorhandenen Fischzuchtanlagen sollen weiter nutzbar sein. Auch hier gilt bei einer gegebenenfalls erforderlichen Einschränkung der Ausgleich des Wertverlustes.</p>	
<p><u>Bereich zwischen Bliedersdorf Siedlung und Postmoor</u> Hier soll aus dem Bereich Bliedersdorf Siedlung folgend und in Ergänzung zu der bereits im Flächennutzungsplan vorhandenen Siedlungsfläche auf eine mögliche Siedlungserweiterung Rücksicht genommen werden. Von der Seite Postmoor aus soll eine mögliche Erweiterungsfläche für Gewerbe aufgenommen werden und Berücksichtigung finden. Ferner soll für den gesamten Bereich zwischen Bliedersdorf Siedlung und Postmoor der Suchbereich für Ausgleichsflächen aus der Übersicht des Landschaftsplanes genommen werden (Die konkrete Lage der Fläche kann der Anlage -siehe Nr. 9a, b und c – entnommen werden).</p>	<p>In Karte 4 des Landschaftsplans mit der Darstellung des Biotopverbundsystems in der Samtgemeinde ist dieser Korridor als Bereich zur Schließung von Unterbrechungen im Waldbiotopverbundsystem gekennzeichnet. Er verbindet die Geesthangwälder (Nottensdorfer Wald) mit den Wäldern der Auetalränder und weiter mit dem Rüstjer Forst. Für einen funktionierenden durchgängigen Biotopverbund hat dieser Bereich eine besondere Bedeutung und sollte daher aus naturschutzfachlicher Sicht einerseits von den Biotopverbund beeinträchtigenden Objekten/Elementen freigehalten und andererseits mit feuchteabhängigen und/oder Wald- und Gehölzbiotopen angereichert und aufgewertet werden. Die Darstellung dieses Korridors ist zudem aus dem gültigen Landschaftsrahmenplan übernommen und findet sich als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im aktuellen RRÖP. Daher wird der Bereich in seinen Ausdehnungen nicht verändert. Der Suchbereich für Ausgleichsflächen wird aus der Planungs- und Entwicklungskarte herausgenommen.</p>
<p>Gemeinde Nottensdorf (Beschluss des Rates vom 27.06.2018)</p>	
<p><u>Nottensdorfer Wald mit Hedendorfer Laufgraben (NSG p2)</u> Die Gemeinde kann der Empfehlung der Umwandlung dieses Gebiets in ein NSG nur für Teilflächen folgen: Die Flächen grenzen teilweise unmittelbar an den Ortskern bzw. an Planungsflächen. Die forstwirtschaftliche Nutzung sollte erhalten bleiben. Ebenso ist das vorhandene Wanderwegenetz zu erhalten.</p>	<p>Die Flächen erfüllen die naturschutzfachlichen Kriterien zur Ausweisung als NSG. Im Landschaftsplan ist eine Abwägung mit wirtschaftlichen oder eigentumsrechtlichen Interessen nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.</p>
<p><u>Geesthang bei Nottensdorf (LSG p1)</u> Die Flächen grenzen unmittelbar an die Ortslage bzw. ans Gewerbegebiet. Nutzung der Angelteiche des Angelverein Horneburg sind zu gewährleisten. Vorhandene Einleitung von Oberflächenwasser ins</p>	<p>Die Flächen erfüllen die naturschutzfachlichen Kriterien zur Ausweisung als LSG. Im Landschaftsplan ist eine Abwägung mit wirtschaftlichen oder eigentumsrechtlichen Interessen nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.</p>

Gewässersystem ist zu sichern. Forst- und landwirtschaftliche Nutzung sichern	
<p><u>Bullenbruch (NSG p1)</u> Die Gemeinde kann der Empfehlung der Umwandlung dieses Gebiets in ein NSG folgen, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: Ausweisung als Hochwasserschutzpolder inkl. erforderlicher baulicher Maßnahmen und Unterhaltung. Weitere Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen / keine Brachen wie im Auetal. Weitere Nutzung und Unterhaltung des Wander- und Radwegenetzes.</p>	<p>Die Flächen erfüllen die Kriterien zur Ausweisung als NSG. Die Ausweisung als Hochwasserschutzpolder ist zu berücksichtigen und bereits planungsrechtlich gesichert. Da im Bullenbruch der Wiesenvogelschutz im Vordergrund steht, ist eine Verbrachung der Flächen nicht zielführend. Die Nutzung und der Erhaltung des Rad- und Wanderwegenetzes ist mit den für das Gebiet zuständigen Stellen (u.a. UNB) abzustimmen und auf die Entwicklungsziele abzustellen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.</p>